Amts Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43.

Marienmerber, ben 22. Oftober

Berordnungen und Bekanntmachungen ber fam, baf bie Nennung bes Abfenbers auf ben Cou-Central : Behörden.

Bekanntmachung, betreffend bie in der Zeit vom 16. bis 31. wichtig ift, um die Contoberichtigung zu ermöglichen. October c. zulässige Einlösung ber Schulb- und bag aus biesem Grunde die Benutung ber Couverschreibungen ber gur Rudgahlung am 31. pons im eigenen Intereffe ber Betheiligten fich empfiehlt. Dezember c. gefündigten 41/2prozentigen Preußischen Staatsanleihen gegen Gewäh-rung von Zinsen und Agio.

27. v. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Ro. 229) trages vom 31. Oktober 1871 (Reichs Gesethlatt 1871 bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einer-Folge höherer Anordnung die Staatsschulden - Tilgungs- seits und der Schweiz andrerseits das nachstehende taffe hierfelbft, Dranienstraße No. 94, fowie die fammt- Abkommen getroffen worden: lichen Regierungs= und Bezirks - Hauptkaffen und bie Kreistaffe zu Frankfurt a./M. ermächtigt worben find, und bes Königreichs Stalien einerseits, und bem benen, welche die Einlösung ber burch unsere Bekannt- Schweizerischen Bundesrathe mit Ermächtigung ber machung pom 21. Juni c. (Reichs- und Staatsanzeis Regierungen ber betheiligten Kantone andererfeits, find ger Ro. 146) zur Rückahlung am 31. Dezember c. über ben Transport ber in Ausführung bes beutichs gekündigten Schuldverichreibungen ber 41/aprozentigen italienischen Auslieferungs = Bertrages vom 31. Otto-Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., ber 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizes 1867 D. und 1868 B. in der Zeit vom 16. Dc=risches Gebiet folgende Bestimmungen vereindart worden. tober bis einschließlich ben 31. October c. bewirken,

festen Betrag von 1001/2 Thaler und

mit Einschluß ber seit bem 1. Juli b. J. laufen- ober an die Station ber Königlichen Carabiniers resp. ben Binsen ben festen Betrag von 1015/8 Thalern bie Douane in Cannobio abliefern.

Brozent.

Berlin, den 13. October 1873.

Haupt = Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Löwe. Bering. Rötger.

Befanntmachung.

Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten ber Absender.

Aus den Kreisen des Handelstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häusig Auslieserung bewilligt, als derjenigen, welche sie vers die Angabe des Ramens und Wohnorts des Absenders langt hat, freistehen, die von den schweizerischen Besunterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben amten transportirten Verdrecher durch einen ihrer Bewerbe. Das General-Bostamt macht barauf aufmert- amten begleiten ju laffen.

pons ber Postanweisungen zwar im postbienftlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Bertehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach

Berlin, ben 16. October 1873. Kaiserliches General = Postamt.

Bur Ausführung des zwischen bem Deutschen Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Ber-

Zwischen ben Regierungen bes Deutschen Reichs

Artifel I. Diejenigen Individuen, welche aus bem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werben, a. auf je 100 Thir. Kapital ber Anleihen von 1864, find, nach vorhergegangener Unzeige, der schweizerischen 1867 A., 1867 D. und 1868 B. mit Ginschluß Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorber vom 1. b. Mts. ab laufenden Zinsen ben schach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und fie an die italienische Präfektur in b. auf je 100 Ehlr. Rapital ber Anleihe von 1867 C. Como ober an bie Douane auf bem Berge Splügen,

Umgekehrt find biejenigen Individuen, welche Diese Säte enthalten, sofern die Einlösung von Italien an bas Deutsche Reich ausgeliefert weram 16. October c. erfolgt, ein Agio von 5/16 ben, nach vorhergegangener Anzeige ber Grenspolizei bes Kantons Teffin in Chiasso resp. Magadino ober ber Grenzpolizei des Kantons Graubündten im Dorfe Splügen zu übergeben. Die schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die beutschen Polizeibehörben in St. Lubwig, Friedrichs hafen resp Lindau ober an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut resp. Konstanz abliefern.

Indes soll es sowohl der Regierung, welche die

Ausgegeben in Maxienwerber ben 23. Ottober 1878.

Artikel II. Mit bem auszuliefernden Indivibuum haben bie beutschen resp. italienischen Behörben ber schweizerischen Polizei zugleich einen, nach bem einen ober anderen der angeschloffenen beiben Formulare A. ausgefertigten Transportbefehl ju übergeben. In bemfelben muß genau bas Signalement bes Berbrechers, bas Verbrechen ober Vergehen, wegen beffen er verurtheilt ift ober sich in Untersuchung befindet, bie Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich bie Grengftation, wo bie Ablieferung erfolgen foll angegeben fein.

Wenn die Polizeibehörde der ausliefernden Regierung besondere Borfichtsmaßregeln hinsichtlich bes Berhafteten für nothwendig erachtet, fo foll dies nicht bloß mündlich ben schweizerischen Behörben mitgetheilt, fondern burch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werben.

Artifel II. Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung ber auszuliefernben Individuen, Mund fo wie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. f. w. find fogleich bei der Uebergabe der Verhafteten durch ben übernehmenden deutschen ober italienischen Beamten an ben abliefernden schweizerischen Beamten mi erstatten.

Bu biefem Zwede hat jebe Polizeiftelle eine Berechnung ber ihr erwachsenden Roften nach bem einen ober anderen ber angeschloffenen Formulare B. in ben Transportbefehl einzutragen, welcher fobann mit bem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ift.

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerfeits sogleich bei ber Uebergabe ber Berbrecher die durch beren Transport verursachten Rosten liquidiren.

Artifel IV. Die Durchführung burch bas ichweizerische Gebiet foll in feinem Falle gestattet sein für Angehörige ber Schweig, noch für die wegen politischer handlungen verfolgten Bersonen, welches auch &. B. spezielle Borihr Seimathsland fei.

Artikel V. Wenn ein Transportirter an ber Grenze von der beutschen oder italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist berselbe an diejenige Grenzbehörde zurudzuliefern, von welcher ber Transportbefehl übergeben worben ift; und es find alsbann die Behörden bes betreffenben Staates verpflichtet, dieses Individuum den schweize ben schweizerischen Behörden erwachsenen Kosten und rischen Beamten wieder abzunehmen und benfelben alle Roften für Sin und Rücktransport zu vergüten.

Bu Urfund beffen haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Ermächtigung hierzu versehen, die gegenwartige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Diefelbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Auffündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin, den 25. Juli 1873. Balan. Launay. hammer.

Deutsches Reich.

Staat Stadt . . . Behörde Kreis Transportbefehl.

Signalement: Der. Alter . . . aus. Größe welcher von bem Königlich italienis Statur chen . . . zu . . Gesichtsform wegen bes Verbrechens ober Ber-Gesichtsfarbe gehens b. baare verurtheilt ober angeklagt ist, soll Stirn an die gedachte Behörde abgeliefert Augenbrauen werden. Derfelbe ift ber schweizert= Augen schen Polizei in . . . Mase zu übergeben und von diefer ber Königlich italienischen Wangen in abzuliefern. Rähne Ru diesem Behufe werden alle Rinn betheiligten Behörden um die noth= Bart wendigen Borkehrungen zur Beiter= Besondere beförderung diefes Individuums er-Rennzeichen: sucht. Kleidung:

Abgang von haut rein und von Ungeziefer frei Unterschri't

Transporteur:

Effetten des Arrestanten:

Besondere Bemerkungen: fichtsmaßregeln beim Transport.

Formular B.

Liquidation

ber burch ben Transport bes aus ...

2 11 11	Gegenstand ber Kosten und Auslagen	Zeit ber Bestreitung	Rosten= betrage	Empfang&= bestätigung.
t	And money extractly and configuration fraudus, hear	Limetica a Limetica de Er	Salaria en la constanta en constanta ella constanta ella constanta ella constanta en constanta e	no man analism to manifolication to manifolication and manifolication

Sterie wooden ben 13. Dineter

Provinzial : Beborben.

Volizei: Realement. 4)

grabens", 167,8 Ruthen (629 Meter) oberhalb der Bedürfniß anzuordnen. Grenze zwischen Rauben und Gremblin beginnend und 184 Ruthen (692,96 Mtr.) oberhalb ber Chausseebrude Gegenstände (Steine, Schlamm, Sand, Wasserpflanzen) von Subfau endigend, in einer Gesammtlange von find nach beiben Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 2056,1 Muthen (7743,28 Mtr.), nach Maßgabe des Ri= 3' (0,94 Mtr. oder rot. 1 Mtr.) von dem Uferrande vellementsplanes des Wasserbau - Inspettors Schmidt auszuwerfen und von den Uferbesitzern binnen 8 Tagen vom 1. Juli 1867 und der unter dem 29. Juli 1869 nach der Räumung zu entfernen ober gleichmäßig zu zwischen ben zur Räumung seither verpflichteten Ge-planiren. meinden Adl. Rauden, Adl. Gremblin und Raikau getroffenen Bereinbarungen verbreitet und vertieft, die Grasnutzung auf den Boschungen, doch barf diese auch die Unterhaltungspflicht ber vorbezeichneten Streden Rutung nicht durch Abweiben erfolgen. des Drehbockgrabens burch die gedachten Bereinbarungehörigen Vorfluth im Drehbockgraven herzustellen und erfett werden. bei seiner Räumung und Instandhaltung die polizeiliche Ordnung herbeizusühren, auf Grund der § 11 des Gesetzes über die Polizei = Verwaltung vom 11. März 1850 (Gef : S. S. 265), was folgt:

§ 1. Die Unterhaltung, Räumung und Krautung bes Drehbockgrabens, soweit berselbe in den Grenzen der Feldmark Rauden belegen ist, d. h. in einer Länge von 167,8 Ruthen (629 Mtr.) liegt der Gemeinde Abl. Rauden, die Unterhaltung des Drehbockgrabens, soweit er in den Grenzen der Feldmark Gremblin belegen ist, soweit er ferner die Grenze zwischen Dorf tretern liegt es ob, die zur Räumung Verpflichteten Subkau und Domaine Nathstube bilbet, soweit er end rechtzeitig zum Beginn der Räumungkarbeiten auf lich in den Grenzen der Feldmark Domaine Subkau ortsübliche Weise aufzufordern, die Vertheilung der

Gemeindelast ob.

bodgrabens muß in der Strede von Fix-Punkt 1. faumte oder mangelhaft bewirkte Raumung auf Rosten bis F. B. III. bes Schmidt'schen Nivellements, b. h. ber Saumigen ausführen zu lassen und biese Kosten in einer Länge von 363,5. Ruthen (1368,92 Metr.) aus ben Gemeindekaffen porzuschießen. eine Sohlenbreite von 2' (0,628 Mtr.) und einfüßige (45. Grad) Böschungen mit Banqueten haben, welche Lettere 2' (0,628 Mtr.) über der Sohle 2' (0,628 Mtr.) breit zu erhalten find.

In der Strede von & P. III. bis F. P. XII. b. h. in einer Länge von 1692,6 Ruthen (6374,78 Mtr.) beträgt die Sohlenbreite 4' (1,255 Mtr.) und hat der Graben einfüßige (45. Grab) Boschungen mit Banqueten, welche lettere 2' (0,628 Mtr.) über ber Sohle

2' (0,628 Mtr.) breit zu unterhalten sind.

§ 3. Die Normaltiese der Sohle ist auf der ganzen Strecke durch die rothe Sohlenlinie des Schmidt'= stimmungen des gegenwärtigen Reglements werden schen Nivellementsplanes, beren Lage durch die mit mit einer Polizei-Strafe von 1 Thir. bis 10 Thir. Pfahlen markirten Fix-Punkte I. dis XII. bestimmt belegt. ift, festgeftellt.

Berordnungen und Bekanntmachungen ber lich ein Mal von unten aufwärts und muß bis jum 20. October beenbet sein. Dem Ermessen des Land= raths = Amtes zu Marienwerber bleibt überlassen, in besonderen Fällen diesen Termin ansnahmsweise zu Nachbem ein Theil bes sogenannten "Drehbod- andern ober auch außerordentliche Räumungen nach

§ 5. Die bei ber Räumung herausgeschafften

§ 6. Den angrenzenden Uferbesitzern verbleibt

§ 7. Durchfahrten ober Biehtriften burfen burch gen neu regulirt worden ift, verordnen die unterzeich- ben Drebbockgraben nicht angelegt werden, und muffen neten Königlichen Regierungen um die Erhaltung ber die bestehenden binnen drei Monaten burch Bruden

- § 8. Die Ueberwachung bes gegenwärtigen Reg= lements liegt den jeweiligen Ortspolizei=Berwaltern von Abl. Rauben und Abl. Gremblin als Schaurich= tern für die von den betreffenden Ortschaften zu unterhaltenden Theile des Drehbockgrabens ob. Bon den Gemeinde-Versammlungen in Adl. Rauden und Adl. Gremblin wird je ein Stellvertreter des Schaurichters für Behinderungsfälle auf 3 Jahre gewählt.
- § 9. Den Schaurichtern und ihren Stellver= belegen ift und zwar bis 184 Ruthen (692,96 Mtr.) Arbeiten resp. Kosten auf die einzelnen verpflichteten oberhalb der Chaussebrücke von Subkau, d. h. in einer Grundbesitzer nach den darüber gegenwärtig geltenden Gesammtlänge von 1888,3 Ruthen (7111,54 Mtr. ober in Zukunft zur Geltung kommenden Bestimmungen liegt der Gemeinde Adl. Gremblin als eine dauernde zu bewirken, die ordnungsmäßige Ausführung der Räumungsarbeiten und ihre rechtzeitige Vollendung § 2. Das Normalprofil bes geräumten Dreh- zu kontrolliren. Diefelben haben ferner die etwa ver-
 - § 10. Auf Grund ber vom Landraths=Umte zu Marienwerber festgestellten Liquidationen werden biese Kosten durch die Ortsbehörden von den Säumigen im Verwaltungswege beigetrieben. Sofern eine Orts= behörde selbst zu den Säumigen gehören sollte, erfolgt die Einziehung der Kosten durch das genannte Land= raths = Amt unmittelbar. Außerdem find die Gaumi= gen ber zustandigen Behörde zur Bestrafung nach § 11 dieser Verordnung anzuzeigen.
 - § 11. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Be-

§. 12. Die Schaurichter und beren Stellver-§ 4. Die Räumung erfolgt ber Regel nach jähr- treter stehen unter ber Aufsicht bes Landraths des

Marienwerder Areises, welcher mit Ausführung bieses burg, R. B. Marienwerder und Fenerabend in Dt. Reglements beauftragt wird.

Marienwerber, ben 8. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Danzig, ben 8. October 1873.

Rönigliche Regierung. Abtheilung bes Innern.

des Bromberger Schifffahrts = Kanals und zur Auf- meister ernannt. räumung der Versandungen in den einzelnen Feldern beffelben wird in ber Zeit vom 18. Januar bis Auffeher Lindenau ift bem Stations = Alfistenten Ende Mar: 1874 eine Sperre biefes Ranals Sagen die commissarische Verwaltung ber Station stattfinden.

Bromberg, den 6. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern.

Befanntmachng.

October b. J. wird zur öffentlichen Renntniß gebracht, baß die in der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung unter No. 6 Absat 4 und 5 für die Pacifch zu Walbenburg befinitiv zum Revierbeamten erfte auf Grund des § 24 Absat 4 der Gewerbe Drb- des Bergreviers Aupferberg = Gottesberg mit bem nung durch die Berg-Revierbeamten stattsindende Un- Amtscharacter als Bergmeister, der Bergreferendar tersuchung neu aufgestellter Dampskessel bisher auf Schulz zum Bergassessor, der Schichtmeister Knet-drei Thaler sestgesetze Gebühr (Amtsblatt für 1869, schowsky bei der Berginspection zu Zabrze zum Facftudes ab im Bezirke ber Königlichen Regierung zu bergamtskanzlisten; Marienwerber "Fünf" Thaler betragen foll.

Breslau, ben 13. October 1873. Königliches Oberbergamt.

Versonal:Chronit.

Der seitherige Pfarrverwefer in Camin Prebiger Theodor Albert Strech ift zum Pfarrer ber evan- inspection zu Rübersborf an die Berginspection zu gelischen Kirchen zu Alt: Zippnow, Neu-Zippnow, Re- Zabrze: beritz und Zachrin von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigt = Amts = Kandidat Otto Abolf Wilhelm Matte ist zum Pfarrer an den ter Beilegung des Charafters als Oberschichtmeister. evangelischen Kirchen zu Grunau, Marienfelbe und Königlichen Konsistorium bestätigt worben.

Dem Pfarrer Strech in Zippnow ist die Lotal= Inspektion über die evangelischen Schulen ber Parochie

Rippnow übertragen worden.

Dem jum Postamts-Borsteher besignirten Major wird jum 1. Januar k. J. erledigt. a. D. v. Michaelis aus Bingen ift an Stelle des nach Guben versetten Post = Directors von Fuchs Richlame zu. die Verwaltung bes Post = Amts in Graudenz zunächst commissarisch übertragen worden.

Der Post = Director Herrmann in Konis, so= wie die Bost = Amts = Aisistenten Tetlaff in Stras- Resburg zu.

Crone sind gestorben.

Personal=Beränberungen im Bezirk der König=

lichen Direction der Oftbahn.

Der Betriebs=Secretair Lescheck in Thorn ist zum Königlichen Betriebs-Secretair und ber Bahn-Bur Ausführung der Reparaturen an ben Schleufen meifter homann in Briefen zum Königlichen Bahn=

> An Stelle des nach Bromberg versetzen Stations: Lastowit übertragen.

Der Telegraphist Schröber ist von Natel nach

Thorn versett.

Personalveränderungen im Bezirk bes Könia-Auf Grund bes Ministerial = Erlasses vom 8. lichen Oberbergamts zu Breslau mährenb

des II. und tII. Quartals 1873.

Ernannt: ber Bergaffeffor von Festenberg= Stud 38) vom Tage ber Ausgabe bieses Amtsblatt- tor, ber Kanzleibiätar Rubel in Breslau zum Dor-

> Bersett: ber Hüttenmeister Deppe von Silbernaal im Bezirk bes Oberbergamts zu Clausthal an

bas Hüttenamt zu Gleiwig,

ber Schichtmeister Ruter von ber Berginspec-

tion zu Tarnowiß und

ber Schichtmeister Zimmermann von ber Bera-

Gestorben: ber Dberbergamtskanglist Groß=

mann in Breslan.

Penfionirt: ber Factor Labes in Zabrze un=

Ausgeschieben: ber Schichtmeister = Affistent Battrow von bem Patronate berufen und von bem Pufchmann in Zabrze behufs Uebertritts in Brivatdienste.

Erledigte Schulstellen.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Richlame

Die Besetzung berselben steht bem Dominium

Die evangelische Schullehrerstelle zu Kesburg,

Kreis Dt. Crone, ift erledigt.

Die Besetzung berselben steht bem Dominium zu

(Hierzu ber Deffentliche Anzeiger Ro. 43.)

Außerordentliche Beilage

hun

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Foliar de Strelligeria en control subilitat o control de la legion des legions

15 Gr. Stempel

Der unter ber Firma:

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank

in Leipzig domizisirten auf Gegenscitigkeit beruhenden Bersicherungs Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gultigen Stauten, welche in einem durch das Königlich Sächsische Gerichtsamt im Bezirksgerichte Leipzig am 26. Juni d. 3. beglaubigten Exemplare beim Ministerium des Innern niedergelegt sind, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Beränderung der bezeichneten Statuten muß bei Berlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben versahren werden darf, von der Königlich Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
- 2) Die Beröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs Urkunden erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikationsorganen derzenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabssichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
 - 3) Die Gescilschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlaffung mit einem Geschäftslofale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der setztere ist verpflichtet, berjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsits belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschüftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine aussührliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Nechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Neichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht sind.

In der erwähnten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Nechnungsabschlusses (Gewinn- und Berlust-Konto) und der Uedersicht, sowie der von ihm gesührten Bücher einzustehen, hat der Generalbevoll- mächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stollung zulänglicher Sicherheit zum Voriheile sämmtlicher inländischer Glaubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtsliches Berlangen unweigerlich alle diesenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behnze eine nöthigen Schriftsiche, Bücher, Nechnungen 20. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inlanbischen Bohnorte besielben aus find alle Bertrage ber Gefellschaft mit ben preugischen Staatsangehörigen abzuschliegen.

Die Gefellichaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Julandern entstehenden Berbinblichkeiten, je nach Berlangen bes inländischen Berficherten, entweber in dem Gerichtoftande bes Generalbevollmächtigten oder in benigenigen des Agenten, welcher bie Berficherung vermittelt hat, ale Beflagte Recht zu nehmen und biefe Berpflichtung in jeder für einen Inlander auszuftellenden Berficherungspolice ausbrücklich auszusprechen.

> Sollen die Streitigkeiten burch Schiederichter gefchlichtet werden, fo muffen biefe letteren, mit Ginfchlug des Obmannes, Breugische Staatsangehörige fein.

5) Alle statutenmäßigen Befanntmachungen der Gefellschaft find auch durch den Deutschen Reichsund Breußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzeffion tann ju jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Grunden bedarf, lediglich nach dem Ermeffen ber Breuftichen Stuate = Regierung guritchgenommen und für erloschen ertlärt werben.

3m Uebrigen ift durch diefelbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Breugischen Staaten nicht ertheilt. Bu folchem Erwerbe bedarf'es vielmehr der in jedem einzelnen Salle befonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubnif.

Berlin, den 22. Juli 1873.

(L. S.)

3m Auftrage.

gez. Ribbeck. 3m Auftrage.

Der Minister des Innern. Der Minister fur Sandel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.

undnutroid un reignichtentlassellarund einen imat nad mente den gentalen gez. Jacobi.

m Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen

und der Uhlerfielt, fowie ber one ihm geführen Bucher einguftehen, bat ber uteneralisenell die Allaemeine Unfall = Berficherungs = Bant and gu Leipzig.

Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

I. Abichnitt. Firma, Gis, Zwed, Daner, Gerichtsstand.

§ 1. Firma und Git. Die Benoffenicaft führt bie Firma: Mugemeine Unfall=Berficherungs=Bank in Leipzig.

Sie bat ihren Sit in Leipzig, ift im Sinne bes Königlich Sach-fifchen Gefetzes vom 15. Inni 1868 eine Genoffenschaft mit unbedrantter Saftpflicht und genießt nach Maafgabe biefes Gefches bie

Rechte einer juriftifden Berfonlichfeit.

§ 2. 3med. Der Zwed ber Bant befteht barin: baf fich beren Mitglieber jur gemeinschaftlichen Tragung berjenigen Gefahren bereinigen, welche bie einzelnen Mitglieber als Unternehmer (Arbeitgeber) nach bem bentichen Reichsgefet vom 7. Juni 1871, betreffend Die Berbinblichteit jum Schabenerfat filr bie bet bem Betriebe von Gifenbabnen, Bergwerten u. f. w. berbeigeführten Tobtungen und Rorperverlebungen, fowie nach allen fonftigen (reichs- ober lanbesgefetichen) Beffinimungen nach biefer Richtung bin, fowobl ihrem Arbeits- und Betriebs-Berfonal, wie britten fremben Berfonen gegenüber, zu tragen haben.

Die Bant verfichert ihre Mitglieber gegen biese Gefahren nach bem Bringly ber Gegenfeitigfeit unter unbefdrantter und folibarifder Saftbarteit aller Mitglieber nach ben im Abschnitt IV enthaltenen Be-

Unter ber Firma:

"Deutsche Unfall = und Invaliditäts=Verliderungs=Genoffen=

fdjaft in Leipzig"

wird Seitens ber Bermaltungs-Organe ber Bant ein Zweig - Inftitut begrunbet, meldes mit ber Bant unter gemeinschaftlicher Bermaltung fteben und auf Grund eines befonberen Statutes gegen folde Unfalle, auf welche bas haftpflichtgefet nicht Anwendung finbet, fowie gegen Invalibitat ber Arbeiter Berficherung gewähren foll.

§ 3. Dauer. Die Dauer ber Bauf wird auf unbestimmte Zeit

festgesetzt.

8 4. Berichtsfland. Die Bauf bat ihren Gerichtsfland por bem Roniglich Gadfifden Bezirlegericht zu Leipzig, nimmt aber auch Recht an benjenigen Orten bes In- und Auslandes, wo die Berficherungs-Bertrage burch ihre Saupt- und General-Agenten abgeichloffen find.

II. Abichnitt. Mitglieder ber Bant, Gintritt und Ausicheiben, Rechte und Pflichten ber Mitglieber und Folgen unrichtiger Angaben ober unterlaffener Anzeigen.

Mitglieder ber Bant. Mitglied ber Bant wird bie Gifenbahu-Gefellichaft, ober ber Gifenbahu-Befiber und Bau-Unternehmer, ber fabrit-, Bergwerte- und Sittenbefiter, ber Gewerbetreibenbe, Inhaber ober Borftand eines Gefchaftes, welcher Art immer ce fein moge, ber gegen bie im § 2 bezeichneten forperlichen Unfalle feines Arbeitsund Betriebs-Berfonals ober ber Baffagiere Berficherung nimmi.

§ 6. Gintritt. Die Aufnahme als Mitglied wird auf Grund einer fdriftliden Anmelbung burd Unterzeichnung eines Berfiderungs-Untrages (Anlagen A und B) nachgesucht und erfolgt mit Benehmigung bes Borftanbes (§ 16). (Giebe die Aufnahme-Urtunden, Anlagen C u. D.)

Die Berpflichtung ber Bauf beginnt um Mitternacht besienigen Tages, an welchem bas Gintrittsgelb entrichtet, refp. gur Boft gegeben ift.

Die fammtlichen Bertrage ber Bant mit Preußischen Staatsangehörigen werden burch bie General-Bevollmächtigten ber Bant an bem in Prengen belegenen Bobnorte berfelben abgefchloffen, fiche Anlagen bes Statuts, Formulare E u. F.

\$ 7. Musicheiben. Das Ansicheiben aus ber Bant tann a) burd

Kündigung (§ 8), b) burch ben Tod (§ 9) erfolgen.

Freiwilliger Mustritt und Rundigung. Der Mustritt aus ber Bant ift jedem Mitgliede nach vorausgegangener fdriftlicher, mittelft recommanbirten Schreibens an ben Borftanb ber Bant ju richtenber Anftundigung, welche spätestens im Laufe des Monat November eines jeben Jahres zu erfolgen hat, mit bem 1. Januar bes nächftfolgenben Jahres gestattet. Ein gleiches Kündigungerecht ficht bem Borftande im Laufe bee Rovember jeben Jahres mit Genehmigung bes Auffichte-Mathes ben Mitgliebern gegenliber ju. Macht ber Borftand hiervon innerbalb ber erften film Berficherungsjahre Gebrauch, fo wird bie Balfte bes gezahlten Gintrittsgelbes (§ 16) ben ausscheibenden Mitgliebern baar gurudvergittet. Gegen Die erfolgte Rundigung ficht bem betreffenden Mitgliebe ber Returs an die nächfte General-Berfammlung

(§ 9) - ber Anstritt gestattet. Erfolgt bis fpateftens jum 1. December teine Kfindigung, oder ift bis zu biefem Tage bas recommandirte Kinbigungsichreiben bem Borftanbe, beziehungsweife bem Mitgliede nicht behandigt, fo gift ber Bertrag auf bas nachftfolgenbe Jahr ale fillichweigend verlängert und so fort von Jahr ju Jahr, bis eine Auffilndigung erfolgen follte.

§ 9. Musicheiden burch den Lob beziehentlich durch Befigmedfel aber Aufgabe bes Weldufts. Stirbt ein Ditglieb, fo geht beffen Mitgliebicaft auf feine Erben fiber, falls von ben letteren feine fdriftlide, recommandirte Kilnbigung innerhalb zweier Monate nach bem Tobesfalle an ben Borffand ber Bant gerichtet wirb, beziehentlich

bem letteren innerhalb biefer Zeit behanbigt wirb.

Uebernimmit nur einer ber Erben bas Unternehmen, auf welches bie Berficherung fich bezieht, fo wird nur biefer Mitglied ber Bant (vorbehaltlich der haftung aller Erben aus ben icon früher entftandenen Berpflichtungen (§ 10). Wenn ein Etabliffement, auf welches fich bie Berficherung bezieht, auf einen anberen Betriebs-Unternehmer fibergebt, so ift ber Bant innerhalb vier Bochen eine fdriftliche Anzeige biervon zu erftatten. Die ftatutarifden Berpflichtungen bes fruberen Befitere gegenüber ber Bant erlofden erft mit bem Tage, an welchem bie Uebertragung ber Mitgliebschaft auf ben neuen Befiter Seitens bes Borftandes ber Bank schriftlich genehmigt ift. Bei ganglicher Aufgabe bes Gefchafts erlifcht bie Mitgliebicaft refp. bie Berpflichtung bes Bankmitgliebes als foldes, nach Beenbung bes laufenben Gemefters.

§ 10. Folgen bes Ausscheidens. Ausgeschiebene Mitglieber, ingleichen die Erben verftorbener Mitglieder, bleiben ber Bant in Bezug am alle bem Mitgliebe jur Zeit bes Ausscheibens obliegenben Berpflichtungen innerhalb ber gesetzlichen Berjährungsfriften haftbar.

§ 11. Fortfegung. Den ansgeschiebenen Mitgliebern, beziehungsweise beren Erben, fleht fein Recht an ben Rejerve-Fond (§ 92) gu.

§ 12. Rechte der Mitglieder. Die Mitglieber ber Baut find berechtigt: a) Antrage und Beschwerden an ben Borftand, ben Auffichtsrath und die Generalversammlung (§§ 35 u. 103) zu bringen; - b) an ben Berhandlungen und Beidliffen ber Generalverfammlungen, einfolieflich ber Bahlen, theilzunehmen; — c) Antrage auf Auflösung

und Liquidation ber Bant ju ftellen. (§§ 31c, 35.)

§ 13. Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder find verpflichtet: 1) ihr gefammtes Arbeits - und Betriebs - Berfonal bei ber Bant gu verfichern; - 2) bie in bem Berficherungs - Antrag (Anlage A und B) enthaltenen Fragen mit Gemiffenhaftigfeit und Genauigfeit gu beantworten (§ 14); - 3) jebe Bermehrung ihres Personale alebald, fpateftens aber vor Ablauf bes Semefters (ultimo Juni, ultimo December jeben Jahres) bem Borftanbe fdriftlich anzuzeigen (§§ 14, 16, 22); -4) biejenigen Bortehrungen und Borfichtsmagregeln ju treffen und aufrecht gu erhalten, welche zur Sicherheit bes Lebens und ber Gefunbheit bes Arbeits- und Betriebs - Perfonals gefetilich vorgeschrieben, beziehentlich polizeilich verordnet find (§ 88); - 5) ben Bestimmungen biefes Statute, welches fie burch Unterzeichnung bes Berficherunge -Autrages (Anlagen A und B) als rechtsverbindlich anerkannt haben, sowie etwaigen in ber Aufnahme-Urfunde (Anlagen C, Eu. F) enthaltenen befonderen Berficherungs-Bedingungen überall nachzukommen; — 6) bas Gintrittsgelb (§ 16) und 7) bie Beitrage puntifich ju entrichten, welche von bem Auffichterath feftgestellt (§§ 17, 23) und burch ben Borftaub eingefordert werben.

§ 14. Folgen unrichtiger Angaben ober unterlaffener Anzeigen. Wer bei den Berfiderungs-Untragen und fonftigen vorschriftsmäßigen Angaben nicht völlig aufrichtig zu Werte gegangen ift, ober die ftatutarifc vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, verliert, je nach Befinden bes Aufficits-Raths, alle Erfaty-Anfpruche au bie Bant, ober unterliegt einer Conventionalftrafe von 5 bis 100 Thalern, beren Festletung bem Auffichte-Rathe obliegt (§ 63 i). Die legitimirten Organe ber Bank haben bas Recht, behufs Conftatirung ber Paffagier- und Arbeiterzabl jeder Zeit Ginficht in die betreffenden Bucher und Liften ber Bant-

mitglieber gu nehmen.

III. Abschnitt. Saft- und Beitragspflicht ber Mitglieber.

§ 15. Saftpflicht ber Mitglieder. Die famnitichen Mitglieder haften fich fowohl untereinander, wie allen Bankglaubigern gegenfiber, unbefdrantt und jolibarifd für alle Shabenerfat - Aufprüche und Sha-34. Bor Jahresablauf eft teinem Mitgliebe -- Todesfall ausgenommen benersaty - Leiftungen auf Grund ber Bestimmungen in § 2 u. Abschn. IV.

§ 16. Beitragepflicht ber Mitglieder bei Cintritt in Die Bout. Bei ber Aufnahme bat bas Mitglied für bas Arbeite- und Betriebe-Personal, in Bezug auf welches bie Berficherung genommen wirb, ein Gintrittsgelb von 15 Gilbergrofden pro Ropf zu entrichten. Bei einer Bermehrung bes Personals (§ 13 sub 3) ift ein gleicher Betrag als Eintrittsgelb für bie vermehrte Ropfzahl ju entrichten.

bie bon bem Auffichterath pro Semester festgestellten und von bem Borftanbe eingeforberten Beitrage innerhalb ber im besfallfigen Ausschreiben bestimmten Frift plinktlich (§ 25) an die im Ausschreiben

bezeichneten Zahlungsftollen abzuführen.

§ 18. Beitrage ber neu eingetretenen Mitglieber. Die neu eingetretenen Mitglieber haben filr bas laufenbe Semefter bie vollen jur Erbebung tommenben Beiträge, gleich ben übrigen Mitgliebern, ju entrichten, wenn fie im Laufe ber erften brei Monate bes Semefters eingetreten finb. Diejenigen Mitglieber, welche in ben letten brei Monaten eines Semefters eintreten, haben nur noch bie Balfte ber für bas lanfenbe Gemefter jur Erhebung gelangenben Beitrage ju entrichten.

IV. Abschnitt. Bon ben Gefahren-Classen, ben Pflichten ber benfelben angehörenben Mitglieber, Bobe und Festfepung ber Beiträge, Zahlunge-Aufforberung und Conventional-Strafe.

§ 19.*) Befahren-Claffen. Bis auf Beiteres (§ 29) werben folgende Gefahren-Claffen gebilbet, beren Mitglieber unter fich filr alle innerhalb berfeiben vortommenben Schaben ju haften und aufautommen haben (§ 15.):

Bie Gefahren-Claffe A umfaßt alle biejenigen Mitglieber, welche Befitzer von Fabriten und gewerblichen Stabliffements find, beren Betrieb teine außergewöhnlichen Befahren fur bie Arbeiter bietet.

Die Gesahren-Classe B besteht aus Mitgliebern, welche Besitzer bon Fabrifen und gewerblichen Gtabliffements find, beren Betrieb eine erhöhte Gefahr für bas Arbeits- und Betriebs-Berfonal bietet.

Die Gefahren-Claffe C wird gebilbet von ben Gifen- und anberen Metall-Butten (als Sobofen-Anlagen, Balgwerten, Sammerwerten,

Rupferbutten, Blei- und Binthutten).

Die Gefahren-Claffe D wird von ben Gifenbahn - Befellichaften, reip. Eifenbabn-Befitern und Gifenbahn-Bau-Unternehmern gebilbet. (Giebe auch § 26 ff.)

Die Befahren-Claffe E besteht aus Mitgliebern, welche Befiter

pon Bergiverten, Steinbruden und Grabereien (Gruben) finb.

Die Wefahren-Glaffe F wird gebildet von Bulver-, Mitroglycerin- und anderen ber Explofionegefahr ausgefetten Fabriten, fowie von allen folden industriellen ober gewerblichen Gtabliffements, beren Geschäftsbetrich mit einer außergewöhnlichen Gefahr für bie Arbeiter verbunden ift.

Die Bestimmung barilber, in welche Gefahren-Claffe ein Mitgiteb aufzunehmen fet, wird in jedem einzelnen Falle von bem Borftanbe

ber Bant getroffen.

Der Lettere bat auch bas Recht, Berficherunge - Antrage ohne

Angabe von Griinben abjulehnen.

§ 20. Sohe ber Britragapflicht. Die Beitragspflicht ber Mitglieber regelt fich bezilglich ihrer Bobe nach berjepigen Gefahren-Claffe,

welder fie angeboren. (§§ 19, 26, 29.)

Es gilt hierbei bas Pringip: a) bag burch § 21. Fortfenung. Die Trennung ber verschiebenen Gefahren in bestimmte Claffen eine gerechte Vertheilung ber Schaben auf jebe einzelne Gefahren - Claffe ftattfinde: - b) baf nur ber wirklich vorbandene jeweilige Bebarf von ben Mitgliebern erhoben werbe.

§ 22. Fortsehung. Die Ropfzahl bes Arbeits- und Betriebs-Berfonals, in Bezug auf welches von ben Ditgliebern bie Berficherung

*) Auf Grund bes § 29 ber Statuten murbe in ber Sitzung bes Auffichte-Rathes ber Bant am 23. Oftbr. 1871 eine Bermehrung ber Gefahren-Claffen beschloffen und awar: Claffe D foll nur die Cifenbahn-Gefellicaften reft. Gifenbahn-Befiter umfaffen (für Gifenbahn-Ban-Unternebmer ift eine neue Classe K gebildet worden); - Classe E foll fortan nur Steinkohlenwerke umfaffen); - Claffe H wird von ben Brauntohlenwerfen gebilbet; - Claffe I umfaßt alle fibrigen Bergwerke, ale: Schiefer-, Phosphorit-, Er;- und Dineral-Gruben aller Art, incl. Steinbriiche und fonftige Grabereien und Gruben aller Art; - Claffe K beftebt aus Gifenbahn-Ban-Unternehmern wie Bau-Unternehmern aller Urt; - Claffe L wird von ben Pulverfabriken gebilbet.

In der Aug. dits-Raths-Situng vom 11. Januar 1872 wurde ferner beschloffen: Claffe M für Spinnereien und Webereien (in Baumwolle, Bolle, Flachs, Sanf ec.), Drudereien, Farbereien, Bleidereien u. Appretiu-

Unftalten aller Art, fowie Tuchfabriten ac. ju bilben.

genommen ift, bilbet ben Maafftab filr bie von ben Mitgliebern pro Semefter ju leiftenben Beitrags-Quoten (ofr. § 68 p).

§ 23. Sefffenung ber Beitrage. Die biernach (§§ 19-22) bon ben Mitgliebern ber einzelnen Gefahren-Claffen ju entrichtenben Beitrage werben von bem Auffichterath pro Gemefter - ultimo Juni und ultimo December jeben Jahres - pofinumerando feftgefett und § 17. Fortlaufende Beitrage. Die Mitglieder find perpflichtet, von den Mitgliedern burch ben Borftand ober die sonftigen bierzu ermächtigten Organe ber Bant eingeforbert und erhoben.

§ 24. Bahlunge-Aufforberung. Jebes Mitglied empfängt eine briefliche (nicht recommandirte) Aufforberung bes Borftanbes jur Ents richtung ber lant § 23 festgesetten Beitrage. Gleichzeitig wirb in ben Bantblattern zweimal betannt gemacht, welche Gefahren-Claffen Bettrage zu entrichten haben, fo bag tein Mitglied bezüglich einer Bablungs. faumnif ben nichtempfang einer brieflichen Bahlungsaufforberung als

Entschuldigung vorschilten fann. (§ 105.)

\$ 25. Connentionalftrafe. Rommt ein Mitglied ber Bahlungeaufforberung (§ 24) innerhalb ber im Ausschreiben, beziehentlich ber Bffentlichen Befanntmachung (§ 105), angegebenen Frift und auch einer aweiten recommanbirten Zahlungsaufforderung nicht nach, fo verfallt baffelbe in eine Conventionalstrafe von ber Bobe ber ausgeschriebenen foulbigen Beitrage-Onote (§ 28). Außerbem verliert bas faumige Mitglieb alle flatutarifden Rechte, inebefonbere auch bie Schabenerfat-Anfprliche an bie Bant. Rach Erflillung feiner Berpflichtungen, wozu es event, gerichtlich gezwungen werben foll, leben feine Rechte wieber auf, mit Ausnahme aller Aufpriide auf Enticabigung für Unfalle, mährend ber Berfammnif vorgetommen.

§ 26.*) Befahren=Claffe G für Gifenbahu-Raffagier=Unfälle. Filr bie Gifenbahn-Gefellichaften, welche aufer für ibr Arbeits- unb Betriebspersonal, das in die Gefahren-Classe D gebort (§ 19), noch für die Unfalle ber Paffagiere gesetlich ju haften haben, wird eine Gefahren-Claffe G für Gifenbahn-Paffagier-Unfalle gebilbet.

Die Mitglieber biefer Gefahren-Claffe tragen ebenfalls unter fic, nach bem Princip ber Gegenseitigkeit und ber unbeschränkten und folibarifden Baftbarteit, alle innerhalb berfelben vorfommenben Schaben, burd Entrichtung fortlaufender Betträge, und es finden die Bestimsmungen in § 17, 18, 23, 24, 25 auch auf ste Anwendung. § 27. Schuben berfelben. Die Schuben in blefer Gefahren-

Classe werben auf die Mitglieber -- bie Gifenbahn-Gesellschaften nach bem Berbaltniß ber von ihnen beforberten Baffagiergabt, welche nach Sunderten abgerundet - bas angefangene Sundert für voll gerechnet - allmonatlich bem Vorstande ber Bauf und zwar bis zum 25. jeben folgenden Monats brieflich mitzutheilen find, vertheilt.

Unterläßt ein Mitglieb biefe Angeigen, ungeachtet einer einmaligen Erinnerung Seitens bes Bant-Borftanbes, fo tommen bie Bestimmungen in § 14 gur Anwendung und außerbem hat ber Borfiant bas Recht und bie Pflicht, bie fehlenben Angeigen nach eigenem Ermeffen gu ergangen und bie barans resultirenben Beitrags - Duoten festzuseten. Bur Zahlung ber letzteren ift bas Mitglieb unweigerlich verpflichtet (§ 25), es fteht ibm jeboch eine Reclamation bezüglich beren Sobe

nachträglich fret. § 28. Befreiung bom Gintritiggelb für Gefahren Glaffe G. Bon bem in § 16 feftgefetten Gintrittsgelbe bleiben bie Mitglieber ber Gefahren-Claffe G befreit, falls fie ber Bant als Mitalieber ber Gefahren-Claffe D bereits angehören, ober fich jum alsbalbigen Gintritt auch in die lettere verbindlich machen. Entgegengefetten Falles haben bie Mitglieder ber Gefahren-Claffe G ein Cintrittogelb ju entrichten, beffen Sobe ber Borftand befiimmt und wofür in ber Regel bie Kopfzahl bes bei ber beireffenben Gifenbahn-Gefellichaft beschäftigten

Arbeits- und Betriebsperfonals bie Grundlage bilben foll. § 29. Bernnderung ber Gefahren: Cluffen. Gine Bermehrung ober Berfdmelzung ber Gefahren - Claffen fteht bem Auffichte - Rathe

jeder Zeit frei.

V. Abschnitt. Bermaltung und Beschäftsführung ber Bank. § 30. Glieberung ber Baut : Organe. Die Organe ber Bant find: a) die General-Bersammlung der Mitglieder; - b) ber Aufsichts-Rath; - e) ber Borftand.

Bon ber General-Bersammlung.

Ordentliche und außerardentliche General=Berfamm-Alliabrlich findet regelmäßig im Laufe bes Monat Mat in Leipzig eine orbentliche General. Berfammlung ftatt (§ 95 al. 2). Die erfte nach Ablauf ber erften Rechner & Jahres (§ 90). Außerorbentliche Generalversammlungen milffer. usammenberufen werben: a) auf Befdluß bes Auffichts - Rathes; - b) auf Antrag bes Borftanbes; - c) auf fchriftlichen Antrag von minbeftens einem Zehntel

^{*)} Siebe Anmerfung ju § 19.

Beschluß einer General-Bersammlung. — Ueber Ort, Zeit und Tages- gejagt werben tann. ordnung der außerorbentlichen General - Berfammlungen beschließt ber Auffichte - Rath.

§ 32. Einbernfung ber General-Berfammlungen. Die Einberufung ber General Berfammlung erfolgt burch ben Borftanb ober

ben Auffichte - Rath.

§ 33. Einladungen zu benfelben. Die Ginladungen zu benfelben find mittelft zweimaliger Betauntmachung, von benen die erfte fpateftens brei Wochen, die zweite spätestens acht Tage vor dem bestimmten Versammlungstage und zwar mit einem Zwischenraum von minbeftens acht Tagen in ben Bantblattern (§ 105) veröffentlicht fein umg, von dem Borftande ober dem Auffichts - Rath zu erlaffen.

§ 34. Gegenflande ber Tages Drbming. Die Gegenftanbe ber Tagesordnung muffen in ber Einladung angezeigt werden. Done und Liquidation ber Bant (§ 38)

biefe Anzeige taun ein gilltiger Beichluß nicht gefaßt werben.

§ 35. Stellung ton Antragen. Blinfchen Mitglieder befonfatntarifd gulaffig ericeinenbe Antrage jur Berathung und Beschluffaffung in ber General-Berfammlung gelangen zu laffen, fo find folde mindeftens 6 Wochen juvor jur Kenninig bes Borftanbes und bes Aufficite - Rathes ju bringen. Gobalb ber Lettere folde lung, fofern nicht bas Statut ein anderes Stimmverhaltnig vorfdreibt, Antrage filt fratutarifc gulaffig befindet, ift er verpflichtet, biefelben (§§ 38, 51 al. 2 und 75), nach einfacher Stimmenmehrheit. auf die Tagesordnung gu fegen.

Wegen ben abweisenden Beschluß bes Auffichts-Rathes bleibt es ben Antragftellern überlaffen, über bie Bulaffigteit ihres Antrages Berufung an die General-Berfammlung einzulegen und ift biefe Berufung auf die Tagesordnung ber nachftfolgenben General-Berfamm-

lung zu bringen.

§ 36. TageBordnung für außerorbentliche General. Berfamm. lungen. In außerorbentlichen General-Bersammlungen finden Erörterungen und Berhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung fteben, unter feinen Umftanben ftatt.

lungen, Legitimation, Bertretung und Stimmberechtigung. Bur lichen Mitglieder ber Bant berbindlich und werben benfelben vom Bor-Theilnahme an ber General - Berfammlung und an ben Befdlug-

faffungen berfelben ift jedes Mitglied berechtigt.

Die Legitimation geschieht burch Borzeigung ber Bolice (Aufnahme-Urfunde) bei bem bagu bestimmten Beamten. Gine Bertretung nicht perfonlich ericheinender Mitglieder in ben General-Berfammlungen ift gestattet, jeboch nur durch Bankmitglieber. Chefrauen tonnen fich durch ihre Chemanner, Werte, Corporationen, Bereine ac. burch Be-vollinächtigte vertreten laffen. Minderjährige ober fonft Bevormundete werben burch ihre Bormilnber ober Curatoren und juriflifche Berfonen burch ihre Bertreter in den General-Berfammfungen vertreten.

Gur ein Mitglied barf nicht mehr als ein Bertreter erscheinen. Bebes Mitglied hat für je hundert Berficherte, bas angefangene

Sundert für voll gerechnet, eine Stimme.

Gin Mitglieb, welches abwesende Bankmitglieber in ber General-Berfammlung vertritt, fann egel. feiner eigenen Stimmen aufammen nicht nichr ale 50 Stimmen erwerben. Jedoch foll es einem jeden Ctabliffement gestattet fein, fich mit feiner vollen Stimmengahl burch ein Mitglied vertreten gu laffen.

Die Gifenbahn : Wefellichaften üben biefes Stimmrecht nur als Mitglieber ber Befahren : Claffe D (für ihr Arbeite und Betriebs: Berfonal) aus, mabrend ihnen als Mitglieder ber Befahren-Claffe G

tein, beziehentlich fein weiteres, Stimmrecht juftebt

§ 38. Gegenftande ber Berathung, beziehentlich Befcluffaffung in den General-Berfammlungen. Die General Berfammlung beschließt über folgende Gegenftande: 1) den Geschäftsbericht des Borftandes; -2) ben jährlichen Rechnungs : Abichlug und bie Bilang, sowie die Dechargirung bes Auffichte-Mathes und bes Borfandes; - 3) Mahl ber ans brei Mitgliedern (und brei Stellvertretern) bestehenden Revifions-Commission (§ 46); — 4) die Wahl, resp. Erganzung der Mitgsteder des Aufsichte-Rathes (§§ 55, 56) und den Widerruf dieser Stellungen (§ 51 al. 2); — 5) den Widerruf der Stellung der Borstands-Mitglieder (§ 75); - 6) Erganzung und Abanberung ber Statuten ; - 7) Antrage auf Auflösung und Liquidation ber Bant; - 8) alle anderen Antrage, welche auf ber Tages-Ordnung fieben.

Die Auflösung und Liquidation ber Bant, sowie bie Ergangung und Abanderung der Statuten (sub 6), fann nur mit einer Dreiviertel-Majorität ber abgegebe jen Stimmen beschloffen werden. Antrage auf einen biefer beiden Gegent mot muffen ben Mitgliedern mindeftens 14 Tage

vor der General Bersammlung durch Circulair befannt gemacht werden. Um über die unter 7 aufgeführten Gegenftande Beichluß faffen an können, ift die Unwesenheit refp. Bertretung der Balfte aller Mitglieder und eine Dreiviertel-Majorität ihrer Stimmen erforberlich. Auf Diefes Erforderniß muß bei Ginberufung der General Berfammlung ausdrud.

ber fammtlichen ober von 300 Mitgliebern ber Bant; - d) auf ben lich hingewiesen werben, wibrigenfalls ein Befchluft bieriber nicht

Ift nicht bie Salfte ber Mitglieber anwesend, reip. bertreten, fo ist unter Angabe der Beranlassung eine anderweite General-Bersamm= lung anzuberaumen, welche ohne Rudficht auf die Bahl der anwesenden Mitglieder beschluffahig ift. Auch hierauf ift bei ber öffentlichen Ginladung hinzuweisen.

§ 39. Borfit in den General-Berfammlungen. Den Borfit in der General-Berfammlung führt der Borfigende des Auffichts-Raths

oder ein anderes von letterem beauftragtes Mitglied beffelben.

§ 40. Beschlußfähigteit der General-Bersammlungen. ftatutenmäßig zusammenberufene General-Bersammlung ift ohne Rud. sicht auf die Anzahl der erschienenen, refp. vertretenen Mitglieder beschluße fähig, ausgenommen bei Befchluffaffung über Antrage auf Auflöfung

§ 41. Serutatoren. Der Borfigende ernennt bei Eröffnung ber Berfammlung, jur Brufung ber Stimmberechtigung nub jur Ausjahlung der Stimmen, aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zwei Scrutatoren, die indeß nicht Mitglieder bes Auffichts-Rathe fein burfen.

§ 42. Abftimmung. 3hre Befchluffe faßt die Beneral-Berfamm-

Bei Bleichheit ber Stimmen entscheibet ber Borfigenbe.

Wahlen. Die Bablen werden gewöhnlich mittelft gebeimen Scrutiniume burch Stimmzettel borgenommen. Sie tonnen aber auch, falls tein Einspruch bagegen aus ber Bersammlung erhoben wirb, ebenfo, wie alle übrigen Abstimmungen in ber Beneral-Berfammlung, burch Acclamation erfolgen. Bei den Bahlen ift junachst absolute Stimmenmehrheit erforberlich. Ergiebt fich biefe im erften Bahlgange nicht, fo entscheibet im zweiten die relative Dehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos

§ 44. Berbindlichteit der Beschlüffe. Die bon ben General-§ 37. Theilnagme ber Mitglieder an ben General-Berfamm. Berfammlungen ftatutenmaßig gefagten Befoluffe find für die fammt-

ftande durch Circulair befannt gemacht.

§ 45. Prototolle und Prototollbuch. Ueber bie Beichluffe ber Beneral-Berfammlung ift ein notarielles Prototoll aufzunehmen und daffelbe vom Borfitenden, ben Scrutatoren, fowie von minbestens zwei Auffichts-Rathe - Mitgliebern und ben Mitgliebern, bie es verlangen, ju unterzeichnen.

Die General-Berfammlungs-Brotololle find ber Reihenfolge nach in einen Band (Protofollbuch) zu vereinigen und es fleht den Mitalie-

dern jeder Zeit die Ginficht in bas Prototollbuch offen.

Revisione-Commiffion und Decharge der Bermaltunge-Organe. Die ordentliche General Berfammlung eines jeden Jahres ermählt in ber in § 43 bestimmten Beife brei Reviforen, und für beren Behinderungsfall drei Stellvertreter aus ber Bahl der Bants Mitglieder (§ 38 sub 3), welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilangen ju prufen, welche vom Borftand, beziehentlich vom Auffichte-Rath der General-Berfammlung vorzulegen find. Die Runts tionen diefer Commiffion beginnen fpateftene vier Bochen vor ber nachsten General-Berfammlung und endigen mit dem Schluffe berfelben.

Beigern fich die von ber Beneral-Berfammlung gemählten Reviforen (und beren Stellvertreter), bie Bahl angunehmen, fo ift biefelbe von bem Auffichts-Rath aus der Reihe ber Bant-Mitglieber ju bewir-

ten, bezieheutlich zu ergangen.

Die Revisions-Commission hat bas Recht und die Pflicht, im Geschäftslotale ber Bant die Rednungen, Bucher und Raffenbestände, fowie Mues, mas fie jur Erfüllung ihrer Obliegenheiten filr nothig ju untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und ber von ihr der General-Berfammlung zu erftattenbe Bericht find jedoch bem Borfigenben bes Auffichte-Rathe und bem Borftanbe minbeftens 8 Tage bor ber General-Berfammlung fdriftlich mitzutheilen.

Auffichts-Raths-Mitglieder, oder Beamte ber Bant, burfen ju Re-

visoren nicht ermählt werben.

Die General-Berfammlung hat auf Grund des Revisions-Berichs falls gegen die Geschäftsführung nichts zu erinnern ift, dem Aufs fichte-Rath und bem Borftande Decharge ju ertheilen, auch über die auf etwaige Erinnerungen ber Revisions Commiffion vom Anffichts. Rath und dem Borftande abgegebenen Beantwortungen ju entscheiden. § 47. Tranftorifche Bestimmungen. Die erfte Revision8-Com-

mission kann in einer außerordentlichen General-Berjammlung gewählt werben. Benn aber im Laufe bes erften Geschäftsjahres eine folche nicht einberufen wird, fo erwählt für bas eifte Rechungsjahr ber Auffichts. Rath die Mitglieder ber Commission aus der Reihe der Bantmitglieder.

§ 48. Art der Rechnungelegung. Die Mitglieder tonnen feine

anbere Rechnungslegung forbern, ale bas Statut bem Auffichis. Rath und bem Borftanbe biefelbe jur Pflicht macht.

Bon bem Auffichts-Rath.

\$ 49. Allgemeine Beftimmung. Alle der General-Berfammlung nicht ausbrudich vorbehalteuen Angelegenheiten geboren jur Competens bes Auffichte-Raths, welcher bie Beichafteführung in allen 3meigen ber Bermaltung übermacht.

§ 50. Bahl ber Auffichte-Rathe : Mitglieder. Der Auffichts-

Rath besteht aus mindeftens 6 und höchstens 15 Mitgliedern.

Nothwendige Gigenschaften der Auffichte : Rathe : Mitalieber. Bu Ditgliedern bes Auffichte : Rathe find nur folche felbftflandige Bant Ditglieber mablbar, melde im Befit ber burgerlichen Ehren-Rechte und weber Beamte ber Bant, noch Mitalieber ber Berwaltung einer Concurreng-Anstalt find. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird feiner Funktionen als Mitglied bes Auffichte -Rathe enthoben.

Ein Mitglied bes Auffichts - Raths muß ferner fein Amt nieberlegen, wenn zwei Dritttheile ber in einer General-Berfammlung abgegebenen Stimmen fich bafür aussprechen. (§ 38 sub 4.)

Es muß jeboch, soweit thuntich, jebe Befahrentlaffe in bem Muf-

fichte-Rathe burch minbeftens eines ihrer Ditglieber vertreten fein. § 52. Erfter Auffichte-Rath. Den erften Auffichte-Rath bilben folgende Mitglieder bes Grunbunge Comite's, nämlich :

Berr Guftav Adolph Waldthaufen in Effen,

Bebeimer Finangrath Gugen Ruhnemann in Berlin, Bergwerts-Director Juge Dolkmar Bope in Bwickau.

Bergmerts Director Guffan Adolph Barnhagen in Bmichau, Derr Alexander Ruhle von Riltenftern, technischer Director ber Ronigin Mariabutte in Cainsdorf bei 3midau,

Adolph Werther, Fabritbefiger in Breslau.

Amisbauer bes erften Auffichte : Rathe. Die in § 52 namhaft gemachten Auffichte. Raths. Mitglieder verbleiben in biefer Stellung für die Daner der erften zwei Rechnungsjahre, fofern fle nicht freiwillig (§ 54) ober genothigtermaafen (§ 51 al. 2) ausscheiben.

§ 84. Freiwilliges Ausscheiden der Anffichte-Rathe-Mitglieder. Bebes Mitgfied bes Auffichts-Raths tann jeder Zeit - nach vorheriger breimonatlicher Rundigung - aus bemfelben austreten, falls baburch bie Mitgfiederzahl nicht unter 6 herabfinft. Ware bies ber Fall, fo barf ber Austritt nicht eher ftattfinden, ale bie ber Auffichte - Rath

burch Cooptation ein neues Mitglied ernannt hat.

9 55. Cooptation von Auffichte-Rathe-Mitgliedern. Der Auffichte Rath tonn jeder Beit jur Cooptation neuer Mitglieder fcreiten, infofern die Gesammtzahl berselben 15 nicht überfleigt. Die nachfte General-Berfammlung hat ein folches neues Mitglied ju befidtigen, andern Falls aber eine Neuwahl vorzunehmen. Gine Reuwahl muß fattfinden, falls bie Mitgliederzahl in Folge ber Richtbestätigung unter 6 herab. finien würde.

Die Cooptation bat ju notariellem Protofoll ju erfolgen.

8 56. Mumähliches Ausscheiden der Auffichte-Rathe-Mitglieder. Mach Ablauf ber erften zwei Rechnungsjahre icheiden alljährlich zwei Mitglieder des Auffichts-Raths in der durch das Laos zu bestimmenden Reihenfolge aus, und die General-Berfammlung mablt zwei neue. Die Ausgeschiedenen find fofort wieder mahtbar. Ginb foldergeftalt fammtliche Mitglieder des Auflichte-Rathe ausgeschieden, fo erfolgt ber fpa-

tere Austritt nach ber Reihenfolge bes Gintritts.

§ 57. Leitung und Legitimation bes Auffichte = Rathe. Auffichte - Rath ermahlt alljährlich, nach Stimmenmehrheit, ju Brotololl aus feiner Mitte einen Borfibenben und einen ftellvertretenden Borfitzenden. Die Ramen derfelben, sowie diejenigen fammtlicher Auffichte-Rathe-Mitglieber ber Bant, auch jeber Bechfel, welcher in biefen Bersonen eintritt, find burch bie Blatter ber Bant (§ 105) betannt Dritten Berionen gegenüber barf, wenn ber ftellvertretenbe Borfibenbe fungirt hat, niemals ber Einwand entgegengestellt werben, es habe der Fall ber Stellvertretung nicht vorgelegen.

Der Auffichts-Rath führt feine Legitimation burch gegenwärtiges Statut und begiehentlich burch die notariellen Bablprotofoue bes Auf-

fichte-Raths ober ber General-Berfammlung.

Berfanimlungen des Anffichts - Rathe und Theilnahme bes Borftanbes an benfelben. Der Auffichts Rath verfammelt fich, fo oft es die Beschäfte erheischen, wenigftens jeboch alle brei Monate einmal. Die Ginlabungen ju ben Berfammlungen erfolgen fdriftlich, auf Auordnung bes Borfitenben ober beffen Stellvertreters, burch ben Borftand und finden diefelben gewöhnlich in Leipzig fatt. Der Borfitenbe, beziehentlich beffen Stellvertreter, ift aber auch befugt, je nach Bunfch ber Mitglieder ober aus fonftigen, bas Intereffe ber Bant beruhrenden Gründen, einen anderen Ort hierzu zu bestimmen.

Eine Bufammenberufung bes Auffichte-Raths muß erfolgen, wenn brei Mitglieber beffelben ober ber Borftanb barauf antragen.

Die Borftande-Mitglieber haben bas Recht und find auf Berlangen bes Auffichts=Rathe verpflichtet, ben Berfammlungen bes letteren mit berathender Stimme beigumohnen.

§ 59. Beichluffähigfeit und Beichfüffe des Auffichte = Rathe. Die Berfammlungen des Auffichts - Rathe find bei Anwesenheit bes Borfitenden ober beffen Stellvertreters und minbeftens eines Dritttheils ber übrigen Mitglieber, befchlugfähig.

Die Beichluffe bes Auffichts : Rathe erfolgen nach Stimmenmehr-

heit ber anwesenden Mitglieder. (§ 58 al. 8.)

Bei Stimmengleichheit entscheibet bie Stimme bes Borfigenben ober bie feines Stellvertreters.

- \$ 60. Schriftliche Abstimmung. In bringenben Fallen ift es dem Borftande geftattet, eine ichriftliche Abstimmung ber Auffichts-Raths-Mitglieder einzuholen, wobei ebenfalls die Stimmenmehrheit und eventuell bei Stimmengleichheit bie Stimme bes Borfipenben ober feines Stellvertreters enticheibet.
- 61. Prototolle. Ueber bie Berhandlungen und Beichluffe bes Muffichte-Rathe find Prototolle abgufaffen, welche bon bem Borfitenben, beziehentlich beffen Stellvertreter, und bem Brototoll führenden Dite gliebe vollzogen und mit ben fonftigen Aften, Urfunden und Schriften bes Auflichte-Rathe unter Berichlug bes Borfigenben ober beffen Stells vertretere im Archive ber Bant aufbewahrt merben.

Sandelt es fich um Cooptation eines Mitgliebes bes Auffichts-Raths, fo ift bas Sibungs-Brotofoll barüber von einem Rotar auf-

aunehmen. (§§ 55, 57).

Es fleht jedem Mitgliebe bes Auffichts-Raths, wie bes Borffanbes. bas Recht ju, feine bom Beichluß etwa abweichenbe Anficht motivirt ju Prototoff ju geben.

§ 62. Ausfertigungen und Befanntmachungen. Die Ausfertigungen und Befanntmachungen bes Auffichts - Rathe werben Borfigenden ober beffen Stellvertreter für ben Auffichts-Rath verbinde

lich unterzeichnet.

\$ 68. Wirfungefreis des Auffichte-Rathe. Die Geschäfte bes Auffichte-Rathe find im Allgemeinen: a) die Wahl ber Borftande-Mite glieber und beren Stellvertreter; - b) bie Ertheilung ber Inftructionen für biefelben; - c) bie Auffichteführung über bie flatutengemafte Sandlungeweise berfetben; - a) die ge- und außergerichtliche Bertretung ber Bant bem Borftande gegenüber, ben er erforberlichen Falles bis jur Entscheidung ber Beneral-Bersammlung (§ 38 sub 5 und § 75) fuspendiren, fowie wegen einftweiliger Beforgung feiner Befchafte bas Mothige verfügen tann; - o) die Controlleung und Revision der Caffe. ber Bucher, ber Correspondengen und anderer Schriftflide, beren Ginfict ben Auffichts-Raths-Mitgliedern zu teiner Zeit verweigert werben barf; - f) bie Bestimmung bes Gehaltes, ber Tantiomen ober fonftigen Beauge für ben Borftand und beffen Stellvertreter (§ 70); - g) bie Brilfung ber bom Borftand ju übergebenben Sauptrechnung unb beren Beftftellung; - h) bie Festfetjung ber von den Mitgliedern ber einzelnen Befahren-Claffen ju jahlenden Beitrage (§§ 17, 28); — i) bie Bestimmung über ben Berluft ber Schabenerfat Anfpruche eines Mitgliedes, beziehungemeife über bie Bohe ber gu leiftenben Conventionalfirafe (§ 14), fowie Genehmigung jur Rünbigung burch ben Borftanb nach § 8; — k) bie Entscheibung über bie Jufaffigfeit ber von ben Mitgliebern für bie General-Bersammlung gestellten Antrage (§ 35); — 1) bie Festletung ber Tages-Ordnung für die General-Berjammlungen (§§ 81, 35); — m) die Bewilligung ober Berweigerung von Schaden-Erfat-Forberungen, welche die Summe von 3000 Thalern überfteigen (§ 73 sub b); - n) die Bestimmung über die Berwendung, beziehentlich ginstragende Anlegung ber bisponiblen Beiber, fowie über die Erwerbung und Beraußerung von Grundftuden und fonftigen Immobilien, nach Maggabe der in § 67 enthaltenen Borichriften; - o) burch Ben. Berf. Beiding bom 4/12. 1872 geftrichen; - p) bie Beidlufiaffung über Ermäßigung bes Eintrittsgeldes (§ 16) für größere Etabliffements, Maffen Berficherungen und Berficherungen auf furgere Beitbauer; -1) die Festenung ber Beitrage für furgere periodifche Berficherungen.

Durch Gen. - Berf. - Beichluß vom 4/12. 1872 geftrichen. Special-Bevollmächtigung einzelner Mitglieder bes Anflichts-Raths. Der Auffichte-Rath hat die Befugnif, einzelne feiner Mitglieder jur Beforgung vorübergebenber und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Special Bollmacht, ju belegiren.

§ 66. Remuneration des Auffichte-Rathe. Der Auffichte-Rath bezieht für seine Mühewaltungen eine jährliche Tantieme von 5 Brog. ber jeweiligen Gelber bes Refermefonbs, jedoch hochftens von 300,000 Thalern (§ 92). Die Bertheilung bes Santiemen-Betrages unter fic bestimmt ber Auffichte-Rath.

Den auswärtigen Auffichie Rathe Mitgliebern werben Reifeloften

Entichädigungen und Diaten gewährt

§ 67. Bermendung der vorräthigen Gelder. Die vorhandenen bisponiblen Gelder und Fonds ber Bant werben nach ber Bestimmung bes Aufsichts-Raths zinstragend angelegt und zwar: a) durch Ansleihung auf pupillarisch sichere Supotheken; - b) durch Ankauf von Inhaber-Papieren, welche von bem bentichen Reiche ober von einem beutschen Staate emittirt ober garantirt, ober welche unter Antorität eines folden Staates von Corporationen ober Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Male beftimmten Sate verzinslich find. Die Erwerbung von Grundftuden ift nur foweit gestattet, ale es fich um Beichaffung ber Beichaftslocalitäten, ober um Abwendung von Berluften an ansstehenden Forberungen handelt.

C. Bon bem Borstand.

8 68. Legitimation bes Borftandes. Die Ausführung ber Befchluffe bes Auffichts : Rathe und ber General-Berfammlung, die geund außergerichtliche Bertretung ber Bant und bie unmittelbare Leitung ber Geschäfte ift einem aus zwei Mitgliedern bestehenden Borftanbe übertragen. Die Ramen ber Borftands . Mitglieber , sowie jeden Berfonen-Wechsel in demselben, hat ber Auffichts-Rath in den Blättern ber Bant (§ 105) öffentlich befannt zu machen.

Auffichts-Rath zu wählen.

§ 69. Rothwendige Eigenschaften des Borftandes. Bu Ditt gliebern bes Borftandes find nur foldje Berfonen mahibar, welche im Befits ber burgerlichen Chrenredite und nicht Mitglieder der Berwaltung einer Concurreng-Auftalt find. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird feiner Funktion als Mitglied Des Borftandes enthoben.

70. Anftellunge = Bedingungen bes Borftanbes und Bertretung deffelben in Behinderungs-Fallen. Die Auftellungs-Bedingungen werden von dem Auffichts = Rath mit dem Borftande vereinbart und

contractlich festgestellt.

Für Berhinderungefalle bes Borftanbes werben Stellvertreter für benfelben aus bem höheren Beamten-Berfonal der Bant von bem Aufficte Rath ernannt und ift beren Bahl ebenfalle durch gerichtliches ober notarielles Protocoll ju constatiren und durch die Blatter ber Bauf (§ 105) befaunt zu madjen.

Die Stellvertreter des Borflandes haben als folde durchgängig biefelben Rechte und Pflichten, welche bem Borftande felbft burch bas Statut und bie vom Auffichte-Rath ihm ertheilten Juftrnctionen beigelegt find.

Dritten Berfonen gegenüber barf, wenn ein Stellvertreter fungirt hat, niemals ber Ginwand erhoben werben, es habe ber Fall ber Stell=

vertretung nicht vorgelegen.

§ 71. Inftruction des Borftandes und Umfang ber Bollmacht beffelben. Der Borftand erhalt von bem Auffichte-Rath eine Geichafte-Instruction, an welche berfelbe in allen feinen Functionen gebunden ift. Dieje Welchafts - Inftruction ift britten Berjonen gegenüber ohne Birtung und barf biefen daber nicht entgegengeftellt werden.

Der Borftond ift gu allen und jeden Grffarungen, Bertragen, Proceffen und Sandlungen, felbft gu folden, ju benen die Befete eine Special-Bollmacht erforbern, mit ber Befugnif ber Gubftitution hier-

burch bevollmächtigt.

§ 72. Leitung ber Gefchafte nud Beidnung ber Firma burch ben Borftand oder beffen Stellvertreter. Der Borftand, und in beffen Abwefenheits- oder Behinderungefällen die Stellvertreter beffelben, ver waltet die Angelegenheiten der Bank nach den von Auffichts Rath gutgeheißenen Berwaltungs Regeln. Bertrage, Correspondenzen, Garlitftude und Dofumente aller Art, fowie die Befanntmachungen, fowert lettere nicht von dem Borfigenben bes Muffichte-Rathe oder beffen Stellvertreter ausgeben, find von ibm, beziehentlich von feinen Stellvertretern, unter ber Firma:

Allgemeine Unfall-Verficherungs-Bank in Leipzig

Der Borftand: beziehentlich: In Stellvertretung bes Borftanbes: durch gemeinschaftliche Ramensunterfdrift der Mitglieder bes Borftails

beziehentlich beren Stellvertreter, ju vollgiehen.

§ 73. Wirtungofreis bes Borftanbes. Soweit die Leitung ber Beichafte ber Bant nicht ausbrudlich ber General-Berfammlung ober bem Auffichts Rath vorbehatten ift, ift biefelbe bem Borflande übertrugen (§§ 68, 71, 72). Er ift ber Borgefeste aller Beamten ber Bant; insbesondere ift er verpflichtet, beziehentlich berechtigt: a) Bevollmächtigte, Agenten und Beamte jeber Art anguftellen, biefelben gu entlaffen, ihnen Inffructionen gu ertheilen, fowie Behalte, Remunerationen, Provisionen und etwaige Kantioneleistungen berselben gu bestimmen. -- b) Schabens-Erfay-Aufpruche (bis jur Bobe von 3000) Schabens Bahlung Geitens ber Bant und verliert alle und jebe Uns Thalern, § 68 sub m) anzuerkennen ober abzusehnen, beziehentlich fpruche an Diejelbe aus bem betreffenben Schabenfalle; es jei benn, baf beren Ausgablung ju verfügen; - c) Bertrage aller Art abzuschließ u bas Mitglied ben Beweis führt, bag bie Bant (nach unzweifelhaften

d) viertelfährlich turge Rechnunge - lieberfichten und aufauheben; und Berichte jur Beurtheilung bes Stanbes ber Geichafte, fobann alljährlich nach dem 31. December die haupt-Abschlüffe der Rechnungen und Bilangen bem Auffichts-Rath zur Prüfung und Feftstellung vorjulegen; - e) ben Geschäftsbericht abzufaffen.

In ben Sitzungen bes Auffichts-Rathe hat ber Borflaud ben Bortrag in allen Angelegenheiten ber administrativen Geschäftsführung (§ 58).

§ 74. Gidesleiftung. Gibe für bie Bant werden bon beiden Borftandsmitgliedern, beziehentlich beren Stellvertretern, abgeleiftet.

§ 75. Wiberruflichteit ber Stellung bes Borftandes. Die Beftellung bes Borftanbes ift ju jeder Zeit Seitens ber General-Berfammlung mit einer 2/8-Majorität ber in berfelben abgegebenen Stimmen miberrufs lich, unbeschabet ber Entschädigungs-Ansprüche aus bestebenben Bertragen.

§ 76. Befoldung des Borftandes. Der Borftand bezieht eine jährliche feste Befoldung, beren Sobe, sowie etwaige anderweitige Remunerationen für benfelben, der Auffichte-Rath mit ihm vereinbart.

VI. Abschnitt. Berwaltungs-Rosten ber Bant und beren Bertheilung auf die einzelnen Gefahren-Claffen.

§ 77. Repartition der Berwaltungstoften. Die Berwaltung der Bant ift eine einheitliche und gemeinfame für alle Gefahren-Claffen. Die gefammten Bermaltungs = Roften werben gemeinschaftlich getragen Der Borftand ift zu gerichtlichem ober notariellem Protofoll vour und auf die einzelnen Gefahren-Claffen nach Berhaltung ber Mitgliedergahl berfelben, beziehentlich nach Maaggabe ber Ropfzahl bes verficherten Arbeite= und Betriebe-Berfonale, repartirt.

§ 78. Berwendung ber Gintrittegelber. Bon ben Gintritts= gelbern ber Mitglieder (§ 16) werben 25 Broc. bem Berwaltunge-Roffens Etat Aberwiesen; ber Reft von 75 Procent flieft bem Referve-Font (§ 92) gu.

§ 79. Regulirungs- und Proceff-Roften. Bu ben gemeinichaftlich ju tragenden Bermaltungefpefen find jedoch nicht biejenigen Untoften ju gahlen, welche burch die Regulirung von Schaben, einschlieflich ber etwaigen Brocegtoften, entstehen. Derartige Untoften werben vielmehr ben Schaben mit hinzugerechnet und von der betreffenden Befahren-Claffe allein getragen (§§ 19, 26, 29).

VII. Abschnitt. Betriebs- und Garantie-Mittel ber Bant.

§ 80. Die Betriebs - und Garantie - Mittel ber Bant bestehen: a) in den Gintrittegelbern (§ 16); - b) in den laufenden Beiträgen ber Mitglieder; - c) in bem Reserve Fond (§ 92); - d) in ber unbeschräntten und folidarischen Saftpflicht ber fanimtlichen Mitglieber. VIII. Abschnitt. Pflichten ber Mitglieber in Schabenfallen.

§ 81. Pflichten ber Mitglieder in Schabenfällen. Gobald ein bem Arbeits. und Betriebe Personal eines Mitgliedes Angehöriger, begichentlich ein Gifenbahn-Baffagier eines Mitgliebes, in Bezug auf welche die Berficherung genommen ift, von einem forperlichen Unfalle betroffen worden, wofür ce einen Erfat von der Bant (§8 2 und 26) beanspruchen will, so hat baffelbe dem Borftande der Bant fofort und längstens innerhalb acht Tagen von bem eingetretenen Unfalle, refp. nach Eintritt ber Folgen des Unfalles von bemfelben Renntnig ju geben.

Die Mitglie der find ferner verpflichtet, nach eingetretenem Unfalle für schleunige arztliche Bulfe nach Dioglichkeit Gorge ju tragen. Die Schaden-Anzeige an ben Bant-Borftanb muß enthalten: a) Beit, Ort und Urt bes Unfalles; - b) die naberen Umflande deffelben, und Die Art ber Beschädigung ber betroffenen Bersonen; - c) bie erwiesene

ober muthmaafiliche Urfache bes Unfalles.

Die Mitglieder find verpflichtet, langftens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung bes Borftanbes einen Bericht bes behandeluben Arztes über bie Behandlung, den Berlauf und die muth. maaglichen Folgen ber Berletjung, eventuell bie Urfache bes Todes, bem Borftanbe guzusiellen. Im Tobesfalle ift ber amtliche Tobtenschein an ben Borftand ju überfenden.

Die Mitglieder haben ferner nach Möglichkeit bafür Gorge gu tragen, baf bie vom Unfall betroffene Berfon ju jeber Zeit einem fich ale Organ ber Bank legitimirenden Beamten oder Argt Butritt gestattet und den Anordnungen berfelben im Jutereffe bes Seilungsproceffes Folge leiftet.

Die Koften ber vorgenannten Rachweife werben von ber Bant

getragen refp. erfett.

§ 82 Fortsekung. Die von bem Mitgliebe von britter Geite geforberten Erfat : Aufprilde find ebenfalls fofort, nebft ben etwaigen Belegen, bem Borftande befannt ju geben, beziehentlich juzustellen.

§ 83. Fortsetnung. Die Mitglieber ber Bant find nicht berech. tigt, bie gegen fie geltend gemachten Entschätigunge Aufpruche ohne vorherige ansdrückliche Genehmigung des Borstandes anzuerkennen, oder gar durch Bezahlung abzufinden. Geschicht dies bennoch, so verzichtet das Mitglied damit gleichzeitig auf den Auckersat der geleisteten geschlichen Bestimmungen, beziehentlich nach den von ihr befolgten Principien) ben Schabenersatz und zwar in demselben ober in einem werben.

geringeren Umfange hätte anerkennen muffen.

§ 84. Fortsetzung. Der Borftand wird sofort nach enipsangener Schadens - Anzeige die geeigneten Anordnungen jur Regulirung und Feststellung bes Schabens, welche in ber Regel burch Sachverftanbige bewirft werden wird, treffen, und fich balbthunlichft barüber ertlaren, ob und in welcher Bohe die erhobenen Erfat-Ansprüche von der Bant, refp. von dem Mitgliede, anzuerkeimen feien. Das Mitglied ift bei Berluft aller Erfat, Unsprüche an die Bant verpflichtet, nach der Entscheidung und nach Borschrift bes Borstandes zu handeln.

§ 85. Fortfegung. Rann eine gutliche Ginigung über die erhobenen Entschädigungs : Ausprüche zwischen einem Mitgliebe und bem Bant Borftande einerfeits, und bem Berungludten ober beffen Sinter bliebenen andererfeits, nicht erreicht werben, und wird Seitens ber letteren der Proceg : Weg beschritten, fo haftet die Bant auch für die gesammten Proceftoften, insoweit fie bem Mitgliebe gur Laft gelegt werben follten. Das Letiere ift jedoch verpflichtet, ben etwatgen Proceg burch ben ibm von ber Bant bezeichneten Rechtsbeiftand führen zu lassen, der die Informationen und Instruktionen für die Brocefführung von bem Bant Borftaube empfängt. Die Bant bestreitet auch die erforderlichen Procegioften-Borichüffe. Gelbftrebend find die Mitglieder gu einer jeben wünfchenswerthen Austunfte Ertheilung, fowie zur Befchaffung aller nothwendigen Belege, der Bant, wie auf Erfordern dem Process Mandatar berfelben, bei Berluft aller Erfat-Ansprüche, jeder Zeit verpflichtet.

IX. Abschnitt. Entschäbigungs-Pflicht und Schabenersat-

leiftung ber Bant, Brajubigien und Regreg.

§ 86. Entschädigunge = Pflicht der Bant. Die Bant ift ben Mitgliebern zu bem bollen Erfat aller Schaben und Roflen aus ben in § 2 und beziehentlich § 26 bezeichneten Unfällen, nach Maafigabe

ber ftatutarifchen Bestimmungen verpflichtet.

§ 87. Schadenerfat-Leiftung. Sobald ber Schabenbetrag, entweber burch gutliche lebereinfunft zwischen bem Mitgliebe und ber Bank einerseits und bem Ersatherechtigten andererseits, ober burch rechtsträftiges richterliches Urtheil feftgefett ift, leiftet bie Bant bein erfatpflichtigen Mitgliede fogleich, längstene aber innerhalb zweier Monate vollen Erfat feines Schabens und zwar gegen beglaubigte Quittung burch ben Raffen Rendanten im Bureau der Bant. Es fieht jedoch bem Mitgliebe frei, Baarfenbung auf feine Gefahr und Roften gu berlangen, sowie durch andere Personen die Zahlung in Empfang uchmen zu laffen.

Falls es fich nicht um eine einmalige Entschädigung, sondern um fortlaufende Rentenbezüge in Folge bauernder oder vorübergehender, ganglicher ober theilweiser, Erwerbeunfähigkeit hanbelt, leiftet bie Bant Zahlung nur auf Grund arztlicher, amtlich beglaubigter Attefte über bas Leben und die fortdauernde gangliche ober theilweife Erwerbenns fähigfeit ber die Rente beziehenben Berfon. Bur Beschaffung Dieser Atteste, welche von dem Bankvorstande für genfigend befunden werden muffen, find die Mitglieder ftete verpflichtet.

§ 88. Brajudizien. Die Mitglieder tonnen und durfen in allen Källen nur ihren wirklichen Schaben von ber Bant erfett verlangen, nach bem Grundfat: "daß die Berficherung niemals zu einem Gewinn führen

darf."

Dasjenige Mitglied aber, welches trothem eine Uebervortheilung ber Bant bersuchen ober erreicht haben sollte, verliert alle und jede Entschädigungs-Anspruche an bie Bant aus bem betreffenden Schadenfalle, beziehentlich ift jur vollen und ungeschmälerten Rudgahlung ber bereits empfangenen Schabensbetrage an bie Bant verpflichtet.

Ferner tann ber Berluft der Entschädigungs-Ansprüche, sowie ber fofortige Berluft ber Dlitgliedichaft, Geitens bes Auffichte-Rathe gegen dasjenige Mitglied ausgesprochen werben, welches, entgegen ben Beftimmungen in § 13 sub 4, die gesetlich vorgefchriebenen Sicherheitemaagregeln jum Schute des Lebens und ber Gefundheit des Arbeits= jedoch der aus bemfelben entnommene Borfchuß fofort wieder zu erfeten. Bersonals überhaupt nicht getroffen, ober ber Art vernachläsigt hat, daß eine strafrechtliche Bernrtheilung dieferhalb erfolgt.

Ein Berichulden des Auffichts. ober Betriebe-Berfonals in Diefer Richtung tann jeboch gegen bas Bankmitglied nicht als Abweifungs-Grund geltend gemacht werben. (Siehe auch §§ 14, 83, 84, 85.) § 89. Regreß Mufpriiche. Etwaige Regreß Anfpruche, welche

bem erfappflichtigen Dritgliede gegen dritte Berfonen zustehen follten, geben auf die Bant bie jur Sobe der von ihr gezahlten Entichabigungs Summe liber und es ift bas Mitglied jur Ceffion feiner Regreß: Unipruche (innerhalb biefer Grengen) an Die Bant verpflichtet. San delt es fich jedoch um einen Regreß Anspruch gegen die eigenen Beamten, Angestellten ober Arbeiter bee Mitgliedes, fo barf ein folder lediglich im Falle groben Berfculbene und zwar nur mit ausbrudlicher einen Ueberfchuß, fo fliegt diefer ben betreffenden Gefahren . Elaffen

Einwilligung bes Mitgliedes, Seitens ber Bant erhoben und verfolgt

X. Abschnitt. Bon ber Jahres-Rechnung und ber Bilanz.

§ 90. Rechnunge Zahr. Das Rechnungs - Jahr ber Bant ift bas Ralenber = Jahr. Die Inventur bes Bant = Bermogens erfolgt am

31. December jeden Jahres.

§ 91. Abrednung und BHang. Die Bücher werben nach ben Regelu der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und am 31. December jeden Jahres abgeschloffen. Auf Grund berfelben wird die Jahres-Rechnung und die Bilang über das Gesellschafts Bermögen auf biesen Tag von dem Borftande bis spätestens ultimo Marz bes nächstfolgenden Jahres aufgestellt, junächst von dem Aufsichts-Rathe und dann von der Revisione = Commission (§ 46) speciell geprift und von der General-Berfammlung bedjargirt.

Eine getreunte Berwaltung ber verschiedenen Bermögenstheile ber Bant (Referve= und Rentenfonds § 92) finbet nicht ftatt, es genügt

überall bie budmäßige Sonberung.

Der Auffichts Rath bat zu bestimmen, wie viel auf den Roftens werih ber im Befitze ber Bant befindlichen Immobilien und Mobilien icabzuschreiben ift; jedoch barf die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Procent, für jede andere Rategorie nicht unter 5 Procent fährlich betragen, wobei dem Auffichts-Rath jur Pflicht gemacht wird, einen höheren Gat zu beftimmen, wenn bies nach Daaggabe ber Abnutnung und ber fonftigen Berhaltniffe augemeffen ericheint.

Die Bergleichung ber Ginnahmen und Ausgaben ergiebt ben Ueberschuß oder das Deficit bes Rechnungs-Jahres, welche am Schluffe

ber Bilang besonders auszuwerfen find.

Unter ben Ansgaben find ftete bie vollen Organisations und Berwaltungstoften bes laufenben Jahres aufzuführen.

Bei Biehung ber Bilang find aufgnnehmen:

1. Unter die Activa: a) der baare Caffenbestand am Jahres. fcluffe; - b) ber Beftand an Effecten und Werthpapieren. Diefelben muffen nach Gattungen specificirt und durfen nie höher als jum Tagescourfe ber Berliner Borje am 31. December, beziehungsweise ihrem sonstigen Zeitwerthe an biesem Tage in Ausatz gebracht werben; c) die ausstehenden Forbernugen der Bant; - d) die Werthe ber 3mmobilien, der Mobilien 2c., foweit diefelben nicht bis jum Schluffe bes betreffenden Jahres bereits amortifitt find; - e) alles andere Eigenthum gu demjenigen Berthe, welchen baffelbe nach forgfältiger Erwägung am Jahresichluffe hat.

2. Unter Die Paffiva: a) die Referven, welche aus 75 Prog. ber Eintrittsgelder gebildet werden (§ 92); - b) die Referven für fcwebenbe, noch nicht bezahlte Schaben, in voller Sohe ber angemelbeten Forberungen (§ 92a); - c) die für fortlaufenbe Rentengahlungen gurudgelegten Dedungs-Capitalien (§ 92 b); - d) bas Buthaben fonfliger Creditoren.

Die ben vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilang muß burch die Bankblätter (§ 105) nach Dechargirung burch

die Beneral-Berfammlung öffentlich betamt gemacht werben.

XI. Abichnitt. Bon bem Refervefond. § 92. Der Refervefond wird aus ben Gintrittsgelbern ber Mitglieber (§ 16), wovon 75 Broc. bemfelben zufliegen (§ 78), fowie aus ben verwirften und eingezogenen Conventional-Strafen (§§ 14, 25) gebilbet

Derfelbe foll bie Sohe von 500,000 Thalern nicht überschreiten. Er wird besonders verwaltet und fliegen die Zinsen Ginnahmen

aus demfelben bem Fond felbft wieder gu.

Sobald er bas Maximum von 500,000 Thir. erreicht hat, werden sowohl die Ziusen-Ginnahmen aus bemielben (§ 66), sowie bie weiteren Eintritte- und Strafgelber jur Beftreitung ber Berwaltungs toften ber Bant verwendet (§ 77). Der Refervefond fann jeder Zeit gur vorschußweisen Bestreitung von Schaben und Roften mit herangejogen werden. Ans den nächsten Beitrags-Bahlungen der Mitglieder ift

Der Schaden-Reservesond wird (für jede einzelne Gefahren-Classe

getrennt) gebildet:

a) aus ben in voller Sohe ber angemelbeten Forderungen gurudgn ftellenben Referven für bie bis gum Shluffe eines jeben Gemeftere zwar augemelbeten, aber noch nicht abgewidelten Gdaben;

ans den für fortlaufende Rentengahlungen gurudzulegenden Dedungs Capitalien, beren bobe nach den Brincipien ber Wahricheinlichteite-Rechnung bemeffen wirb.

Die Gelder ber Schaden Referve-Fonds, sowie die Zinfen-Einnahmen aus bem Rentenfond aub b, bitrien nicht zu anderen Zweden

verwendet werben.

Ergeben die gnrudgeftellten Schaben-Referven nach ber Abmidelung

feiner Beit wieber gu. Ergeben bagegen bie Schaben-Referven bei ber enbaultigen Abwidlung einen Fehlbetrag, fo ift berfelbe von ben bergeltigen Mitgliebern ber betreffenden Gefahren Claffen aufzubringen.

XII. Abschnitt Bon ber Auflösung und Liquibation ber Bant und subsidiare Bestimmungen.

Anflojung. Die Auflösung ber Bant finbet ftatt:

fobalb bie General Berfammlung, in welcher minbeftens bie Balfte aller Mitglieber anwesend refp. vertreten fein muß, Diefelbe mit einer Majoritat von drei Biertheilen ber abgegebenen Stimmen befchließt (fiche jeboch § 38);

b) durch Eröffnung des Concurfes;

wenn fammifliche Mitglieber ausgeschieben und sonit bas Recht

ber juriftifden Berfoulichfeit erlofchen ift.

Befanutmachung ber Auflöfung. Die Auflösung ber Bant muß, wenn fie nicht eine Folge bes eröffneten Concurfes ift, 3u brei verschiebenen Mafen, in Zwischenraumen von 8 Tagen, burch bie Blutter ber Bant (§ 105) bon bem Borftanbe ober bem Borfigenben bes Auffichts-Raths, ober beren Stellvertretern, bekannt gemacht werben.

Durch biefe Befauntmachung untiffen zugleich bie Gläubiger ber Bant aufgesordert werden, fich bei bem Borftanbe ber Bant ju melben.

§ 95. Liquidation. Die Liquidation bes Gefchaftes geschicht, fofern nicht ein gerichtliches Concurs Berfahren eröffnet worden ift, oder die General Ber amnifung nichts anberes befchlieft, burch ben Borftand, unter Mitwirfung bes Auffichts-Raths.

Orbentliche General=Beriammlungen (§ 31) fluben, nachbem bie

Auftolung und Liquidation beschloffen ift, nicht mehr ftatt.

§ 96. Fortfebung. Bom Angenblid der beichloffenen Auflöfung bürfen neue Mitglieder in die Bant nicht mehr aufgenommen werben und es erlöschen die fummtlichen laufenden Berficherungen vier Bochen nad dem Auflöhungsbeichluß, oder vom Tage ber gerichtlichen Concurs Eröffnung ab geredinet.

§ 97. Realifirung der Attiva und Bestimmung über Bermen= bung der Renten=Fonds. Die fammtlichen Aftiva der Banf werden

fofort eingezogen oder realifirt.

Die Renten-Fonds (§ 92h) durfen aud im Falle ber Liquidation lebiglich jur Sicherfiellung refp. Bezahlung der Renten verwendet merben. Die Bermaltung biefer Fonds, ebenfo bie fernere Auszahlung der Renten, wird nach beschloffener Auflösung entweber einem besonberen, von ber General-Berfammlung zu ermählenden Mitglieber - Aus lung, ober einer öffentliden Beborbe übertragen. Behufe ichnellerer Abwickelung ber Liquidation ift es gulaffig, die Rentenbeziige durch einmalige Capitalzahlung abzulösen.

Die nach Abwidlung fammtlicher Berbindlichfeiten übrigbleibenbe Summe ber Renten Fonds wird nach Borfdrift ber \$\$ 99 und 100 jur Bertheilung gebracht. Im Falle ber Ungulänglichkeit ift nach Bor-

fchrift bes § 98 an verfahren.

Fortlanfende Beitrage mahrend ber Liquidation. Reiden bie Aftiva, einschließlich bes Referve Fonds (§ 92), jur Deckung ber Paffiva nicht aus, fo fin ... Mitglieber bis gur ganglichen Tilgung aller und jeber Schuldverbindlichfeiten ber Baut, einschlieftlich der Berwaltungs und fonftigen Roften, zu weiteren fortlaufenden Beitrags Bahlungen verpflichtet, welche in berfelben Weife und unter gleidem Prajudig festigesett, eingefordert und erhoben werden, wie bies in §§ 23-25 ftipulirt ift.

§ 99. Bertheilung der Ueberschiffe. Die Ueberschiffe werden an diejenigen Mitglieber, welche ber Bank am Tage ber beschloffenen Auflösung noch angehört haben, nach Berhältniß ihrer letigeleifteten

Jahres-Beiträge vertheilt.

§ 100. Schlug : Abrednung, Decharge, Auszahlung eventuell Berwendung der Neberichuffe. Nachdem alle Berbindlichkeiten ber Bant erfüllt find, hat ber Borftand, beziehentlich die Liquidatoren, eine Schling Abrednung anzufertigen und folde bem Auffichte : Rath, wie ber Revisions Commission (§ 46), gur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Denmächst ist eine General : Berfammlung von bem Borftand, ben Liquidatoren ober bem Auffichts-Rath gu berufen, welche den Berwaltungs Organen auf Grund ber Schlug Rechnung Decharge ertheilt

und in die Bertheilung ber Aftiv : lieberichuffe nach Maaggabe bes Bertheilungs-Blanes willigt. Der Termin fir die Bertheilung barf jeboch nicht vor Ablauf eines Jahres und erft nach erfolgter dreimaliger Befanntmachung in ben Blattern ber Bant (§ 105), bom Tage ber letten Befanntmachung ab gerechnet, fesigesett werben.

Rach Ablauf Diefes Termins werben bie nicht erhobenen Betrage auf Roften der fanmigen Witglieder bei Gericht bevonirt, woselbit fie noch mahrend eines weiteren Jahres von ben fich nachträglich legitimirenben Berechtigten in Empfang genommen werben fonnen. Ablauf des letteren Jahres find Die nicht erhobenen Betrage verfallen und ber Auffichts Rath ift berechtigt, ju gemeinnütigen Zweiten frei baritber zu verfitgen.

§ 101. Wirtung ber Decharge. Die Decharge befreit fammt-lidje Bermaftungs Organe ber Bant von allem und jedem jerneren Nachweis, jowie von aller und jeder weiteren Berbindlichkeit (§ 48).

\$ 102. Subfiblare Bestimmungen. Insomeit diese Starnten feine Bestimmungen enthalten, tommen die Borichriften bes Roniglich, Sachfliden Befetes, Die juriftifden Berfonen betreffend, bom 15. Inni 1868 gur Anwendung.

XIII. Abschnitt. Streitigfeiten und Braclufipfreft.

§ 103. Streitigfeiten. Alle Streitigfeiten zwiften ber Banf und ben Mitgliebern, oder britten Personen, gehoren por die ordentlichen Berichte, por benen die betlagte Bartei Recht ju leiben hat (fiche § 4).

Die Mitglieder haben aber bas Recht, unter Bergicht auf ben Procesimeg, ihre Unipriide an die Bant und beziehentlich Beichwerden uber bie Bermaltungs: Organe, ber General-Ber ammlung gur Entscheibung gu unterbreiten (§ 12a), jedoch unter Beobachtung ber Borichriften in § 35. Gegen eine folde von ber Beneral- Berfammlung provocirte und getroffene Entscheidung fteht feinem der beiben Theile eine Bernfung frei und es ift jedes Redysmittel gegen biefelbe unbebingt ausgeschloffen.

Bahlt bagegen bas Mitglied ben Broceg : Beg, fo verzichtet es bamit auf die Enticheidung der General Berfammlung, welche nach Ginleitung der Rlage von ihm nicht mehr in Anfpruch genommen werden fann.

104. Bracluftufrift. Benn ein Mitglied gerichtliche Rlage gegen bie Bant erheben will, muß dieselbe bei bem competenten Berichte (§ 4) binnen einer Braclusivfrift von zwei Monaten nach bem Empfange ber befinitiv ablehnenden Ertlarung bes Bant Borftandes über bie von ihm erhobenen Ansprüche angebracht und verfalgt werden. Rad Ablauf Diefer Frift ift eine gerichtliche Rlage nicht mehr gulaffig und es bleibt bem Mitgliede nur noch die Bernfung an die nachfte General Berfammlung offen (§ 103), von welchem Rechte es jeboch fpateftens bis jur nachften General Berfammlung (Die nach Ablauf ber Braclufivfrift folgt) unter vorheriger Anmelbung (§ 35) Bebrauch machen tann. Unterfaßt es auch biefes, fo ift es befinitiv aller feiner Aufprudje an die Bant verluftig.

XIV. Abichnitt. Deffentliche Befanntmachungen,

§ 105. Alle öffentlichen Aufforderungen, Ginladungen und Befauntmachungen haben filr die Mitglieder, fowie Dritte, die fie angeben, Rechtswirfung und die Rraft besondere behandigter Borladungen, wenn fte burch folgende Blatter publicirt worden find:

Deutscher Reiche- und Breugischer Staats-Anzeiger, Berliner Borfene geitung, Ronigl. Leipziger Zeitung, Rotnifche Beitung, Augeburger

Mugemeine Zeitung.

Der Auffichte Rath ift berechtigt, noch meltere öffentliche Blatter,

außer den vorbezeichneten, ju bem Bwede ju mablen.

Sollte eines ber vorgenannten Blatter eingehen, ober bem Anffichte-Rath für die Bublitationen der Bant nicht mehr geeignet ericheinen, fo ift burch Beichluft bes Auffichte Rathe ein anderes an beffen Stelle ju ermablen. Mile besfallfigen Menberungen find in ben übrig bleibenden Blättern ber Bant befannt gu machen.

XV. Abschnitt. Transitorifde Bestimmungen.

106. Der Auffichte-Rath ift ermächtigt, alle Bufage und Abanderungen der Statuten gu bewertstelligen, welche Behufs Erlangung der Conceffion jum Gefchafisbetriebe in ben verfchiebenen Graaten Deutschlands von ben guftandigen Behörden verlangt werben möchten.

Anlagen.

Anlage A. Gefahren-Classe . . . No. . . . Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Berfidjerungs-Antrag für die Befahren-Claffe A-F.

(Ort, Staat, Provinz etc.) beantrag . . . hiermit bei der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig auf Grund der in . . bekannten und behändigten Statuten, sowie unter genauer. Beantwortung der uschfolgenden Fragen (cfr. § 14 der Statuten)

. . Aufnahme als Mitglied der Bank, zum Zwecke der Versicherung gegen die in § 2 der Statuten bezeichneten Gefahren.

1) Welches Etablissement (Fabrik, Bergwerk, Eisenbahn etc.) D . . Unterzeichnete (Name, Stand) wohnhaft in besitz . . d . . Antragsteller und wo ist dasselbe (sind dieselben) belegen? -- 2) Zahl des zur Versicherung beantragten Arbeitsund Betriebs-Personals: a) Arbeiter . . (Anzahl), b) Sonstige Bedienstate (Anzahl). -- 3) Bei mehreren Etablissenaonta sines Bookters ist bierunter enzugeben, wie sich die sub Eah bezeich-

nete Arbeiter: und Bedienstoten Zahl auf die einzolnen Etablisse-

ments vertheilt. D. Unterzeichnete . . bekenn . . hiermit, ein Exemplar der Statuten der Allgemeinen Unfall-Versieherungs-Bank in Leipzig empfangen zu haben und erkenn. . die Bestimmungen derselben in allen Theilen als verbindlich für sich an. Insbesondere unterw.rf.. sich d.. Antragsteller den nachfolgenden statutarischen

Bestimmungen. Auszug aus den Statuten. I. Abschnitt: §§ 1-4 incl.; II. Abschnitt: §§ 5-14 incl.; III. Abschu.: §§ 15-18 incl.; IV. Abschn.: §§ 19—29 incl.; V. Abschn.: §§ 30— 8 incl. 44, 49, 63, 64, 68, 72, 73; VI. Abschn.: §§ 77—79 incl.; VII. Abschn.: § 80; VIII. Abschn.: §§ 81—85 incl.; IX. Abschn.: §§ 86—89 incl.; XII. Abschn.: §§ 93—98 incl.; XIII. Abschn.: §§ 1 3, 104; XIV. Abschn.: §§ 105.

Ferner verpflichte . . sich d . . Unterzeichnete . . zur sofortigen Entrichtung des Eintrittsgeldes (§ 16), sobald ih . . . Seitens des Vorstandes die Aufforderung hierzu, mit der Anzeige, dass die Aufnahme in die Bank auf Grund dieses Antrages erfolgen werde,

zugegangen sein wird.

Eudlich verpflichte .. sich d .. Unterzeichnete .. zur pünktlichen Entrichtung der laufenden Beiträge, welche in Gemässheit der §§ 15, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 98 von ih .. eingefordert werden. (Ort und Datum) (Eigenhändige Unterschrift)

Gefahren - Classe G. No. . . Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Berfidjerungs-Antrag für die Gefahren-Claffe G. (Eisenbahn-Passagier-Unfälle.)

D. Unterzeichnete wohnhaft in beantrag . . hiermit bei der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig auf Grund der ih . . bekannten und behändigten Statuten . . . Aufnahme als Mitglied der Bank, zum Zwecke der Versicherung gegen die in § 2 und beziehentlich § 26 der Statuten bezeich-

neten Gefahren. D. Unterzeichnete. bekenn. hiermit, ein Exemplar der Statnten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig empfangen zu haben und erkenn.. die Bestimmungen derselben in allen Theilen als verbindlich für sich an. Insbesondere unterw..rf. sich d.. Antragsteller den nachfolgenden statutarischen

Bestimmungen.

Auszug aus den Statuten. (Wie Anlage A.)

monatlichen Aufgabe der von ih.. allmonatlich beförderten Passagier-Zahl (§ 27), sowie zur prompten Entrichtung der fortlaufenden Beiträge, welche in Gemässheit der §§ 15, 17, 18, 23, 24, (Stempel). 25, 26, 27, 98 von ih .. eingefordert werden. (Ort und Datum) (Eigenhändige Unterschrift)

Anlage C.

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Aufnahme-Urkunde, Ar. . . Gefahren-Claffe (A-F.)

Auf Grund des Versieherungs-Antrages de dato den und in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen w..rd., d............ als Mitglied.. der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe ... derselben (§ 19) hiermit aufgenommen, nachdem das Eintrittsgeld für das versicherte Arbeits- und Betriebs-Personal (.... Personen à 15 Sgr.) mit Pr. Court. Rthlr. unter m an die Haupt-Casse der Bank baar entrichtet worden ist.

Die ha . . mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih., bekannten und behändigten Statuten der Bank erworhen, andererseits alle statutarischen Pflichten der-

selben übernommen. - Urkundlich ausgesertigt

Leipzig, den Aligemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. N. N. (Unterschrift). Der Vorstand: N. N. (Unterschrift).

Anlage D. Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Aufnahme - Urkunde. Ur Gefahren - Claffe G. (Eisenbahn - Passagier - Unfälle).

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato den nnd in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen w . rd . d als Mitglied der Allgemeinen Unfall-Versicherungs Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe G derselben (§ 26) biermit suirenommer.

D ha . . nin dem beutigen Tage alle Rocht der Mitglieder aus den Ih .. bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten der selben übernommen. - Urkundlich ausgefertigt.

Leipzig, den ...

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. N. N. (Unterschrift). Der Vorstand: N. N. (Unterschrift).

G.-R. No. Anlage E. Agentur Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Concessionirt durch

Aufnahme-Urkunde für die Preufifchen Mitglieder. Hr Gefahren - Classe . . .

Auf Grund des Versicherung-Antrages de dato den und in Gemässheit der statutarisen Bestimmungen w .. rd .. d als Mitglied der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe . . . derselben (§ 19) hiermit ausgenommen, nachdem das Eintrittsgeld für das versicherte Arbeits- und Betriebs-Personal (... Personen à 15 Sgr.) mit Pr. Court. Rthir. unterm an die Haupt Casse der Bank baar entrichtet worden ist.

D ha . . mitdem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih . . bekannten und behändigten Statuton der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Phichten derselben übernommen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit den Preussischen Versicherten entstehenden Verbindlichkeiten je nach Ver langen der Letzteren entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen.

Falls die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen diese Letzteron mit Einschluss des Ob-

maunes preussische Staatsangehörige sein.

Besondere Bedingungen.

Der General-Bevollmächtigte

für das Königreich Preussen, excl. der Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau die Provinzen Rheimland, Westfalen und Hessen-Nassau

wird hierdurch ermächtigt, den vorstehenden Versicherungs-Vertrag Ferner verpflichte . . sieh d . . Unterzeichnete . . zur prompten mit zu unter den obigen Bedingungen abzuschliessen.

Leipzig, den . . . Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Der Vorstand:

Magdeburg / den . . . Abgeschlossen zu Barmen

Der General-Bevollmächtigte der Allgemeinen Unfall-Versicherungs Bank in Leipzig

die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, das Königreich Preussen, oxel. der Provinzen Rheinland Westfalen und Hessen-Nassau.

Agentur: ... G.-R. No.... Anlage F. Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig. Concessionirt durch

Aufnahme- Urkunde für die Preufischen Mitglieder. Ar Gefalren-Classe G. (Eisenbahn-Passagier-Unfalle).

Auf Grund des Versieherungs-Antrages de dato den und in Gomässheit der statutarischen Bestimmungen w .. rd . d als Mitglied der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe G derselben (§ 26) hiermit aufgenommen.

D ha . . mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder ans den ih .. bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit den Preus sischen Versicherten entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen der Letzteren entweder in dem Gerichtsstande des General Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen.

Falls die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet wer den sollen, so müssen diese Letzteren mit Einschluss des Obmannes Prouseische Staatsangehörige sein.

Besond re Bedingungen (wie aidage E.)